

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

A. Zielsetzung

Dem Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind immer mehr Staaten beigetreten. Der Überwachungsmechanismus nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ist überlastet und kann seine Aufgaben nicht mehr in angemessener Zeit erfüllen.

B. Lösung

Über Individualbeschwerden nach der Europäischen Menschenrechtskonvention entscheidet ausschließlich ein ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Auf eine Vorprüfung durch die Europäische Kommission für Menschenrechte wird verzichtet. Ein Ausschuß von drei Richtern des Gerichtshofs wacht darüber, daß der Gerichtshof nicht mit unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden belastet wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 10. 03. 95

27. 01. 95

R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (121) – 310 10 – Me 10/95

Bonn, den 27. Januar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 zur
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 10. 03. 95

Entwurf**Gesetz****zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom

1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 11. Mai 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der durch das Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung mit einer sprachlich überarbeiteten deutschen Übersetzung bekanntmachen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll Nr. 11 nach seinem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Protokoll Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Regelung ermöglicht es, die Europäische Menschenrechtskonvention in der nach Inkrafttreten des 11. Protokolls geltenden Fassung neu bekanntzumachen und die Übersetzung in die deutsche Sprache zu überarbeiten. Das erleichtert die Rechtsanwendung in Deutschland.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll Nr. 11 nach seinem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Kosten der Umstrukturierung werden aus dem Haushalt des Europarats finanziert (deutscher Anteil ab 1. Januar 1995 16,16 %). Das Protokoll, das nicht vor 1998 in Kraft treten wird, wird langfristig eher zu einer Kostensenkung führen, weil ein Kontrollorgan, die Europäische Kommission für Menschenrechte, entfällt. Durch das Protokoll Nr. 11 selbst entstehen für den Bund keine Kosten. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die Wirtschaft wird durch das Protokoll nicht belastet, so daß preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Protokoll Nr. 11
zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus

Protocol No. 11
to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms,
restructuring the control machinery established thereby

Protocole n° 11
à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales,
portant restructuration du mécanisme de contrôle établi par la Convention

(Übersetzung)

The member States of the Council of Europe, signatories to this Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4 November 1950 (hereinafter referred to as "the Convention"),

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires du présent Protocole à la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, signée à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dénommée «la Convention»),

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als „Konvention“ bezeichnet) unterzeichnen –

Considering the urgent need to restructure the control machinery established by the Convention in order to maintain and improve the efficiency of its protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, mainly in view of the increase in the number of applications and the growing membership of the Council of Europe;

Considérant qu'il est nécessaire et urgent de restructurer le mécanisme de contrôle établi par la Convention afin de maintenir et de renforcer l'efficacité de la protection des droits de l'homme et des libertés fondamentales prévue par la Convention, en raison principalement de l'augmentation des requêtes et du nombre croissant des membres du Conseil de l'Europe;

in der Erwägung, daß es dringend erforderlich ist, den durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus umzugestalten, um die Wirksamkeit des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Konvention insbesondere in Anbetracht der Zunahme der Beschwerden und der wachsenden Zahl der Europaratsmitglieder zu wahren und zu verbessern,

Considering that it is therefore desirable to amend certain provisions of the Convention with a view, in particular, to replacing the existing European Commission and Court of Human Rights with a new permanent Court;

Considérant qu'il convient par conséquent d'amender certaines dispositions de la Convention en vue, notamment, de remplacer la Commission et la Cour européennes des Droits de l'Homme existantes par une nouvelle Cour permanente;

in der Erwägung, daß es daher wünschenswert ist, einige Bestimmungen der Konvention zu ändern, um insbesondere die bestehende Europäische Kommission für Menschenrechte und den bestehenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch einen neuen ständigen Gerichtshof zu ersetzen,

Having regard to Resolution No. 1 adopted at the European Ministerial Conference on Human Rights, held in Vienna on 19 and 20 March 1985;

Vu la Résolution n° 1 adoptée lors de la Conférence ministérielle européenne sur les droits de l'homme, tenue à Vienne les 19 et 20 mars 1985;

im Hinblick auf die Entschließung Nr. 1, die auf der in Wien am 19. und 20. März 1985 abgehaltenen Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte angenommen wurde,

Having regard to Recommendation 1194 (1992), adopted by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe on 6 October 1992;

Vu la Recommandation 1194 (1992), adoptée par l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe le 6 octobre 1992;

im Hinblick auf die Empfehlung 1194 (1992) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 6. Oktober 1992,

Having regard to the decision taken on reform of the Convention control machinery by the Heads of State and Government of the Council of Europe member States in the Vienna Declaration on 9 October 1993,

Vu la décision prise sur la réforme du mécanisme de contrôle de la Convention par les Chefs d'Etat et de Gouvernement des Etats membres du Conseil de l'Europe dans la Déclaration de Vienne du 9 octobre 1993,

im Hinblick auf den von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats in der Wiener Erklärung vom 9. Oktober 1993 gefaßten Beschluß über die Reform des Kontrollmechanismus der Konvention –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

haben folgendes vereinbart:

Article 1

The existing text of Sections II to IV of the Convention (Articles 19 to 56) and Protocol No. 2 conferring upon the European Court of Human Rights competence to give advisory opinions shall be replaced by the following Section II of the Convention (Articles 19 to 51):

"Section II

European Court of Human Rights

Article 1

Le texte des titres II à IV de la Convention (articles 19 à 56) et le Protocole n° 2 attribuant à la Cour européenne des Droits de l'Homme la compétence de donner des avis consultatifs sont remplacés par le titre II suivant de la Convention (articles 19 à 51):

«Titre II

Cour européenne des Droits de l'Homme

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut der Abschnitte II bis IV der Konvention (Artikel 19 bis 56) und das Protokoll Nr. 2, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, werden durch den folgenden Abschnitt II der Konvention (Artikel 19 bis 51) ersetzt:

„Abschnitt II

Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte

Article 19

Establishment of the Court

To ensure the observance of the engagements undertaken by the High Contracting Parties in the Convention and the protocols thereto, there shall be set up a European Court of Human Rights, hereinafter referred to as "the Court". It shall function on a permanent basis.

Article 19

Institution de la Cour

Afin d'assurer le respect des engagements résultant pour les Hautes Parties contractantes de la présente Convention et de ses protocoles, il est institué une Cour européenne des Droits de l'Homme, ci-dessous nommée «la Cour». Elle fonctionne de façon permanente.

Artikel 19

Errichtung des Gerichtshofs

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsschließenden Teile in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im folgenden als „Gerichtshof“ bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

Article 20

Number of judges

The Court shall consist of a number of judges equal to that of the High Contracting Parties.

Article 20

Nombre de juges

La Cour se compose d'un nombre de juges égal à celui des Hautes Parties contractantes.

Artikel 20

Zahl der Richter

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Hohen Vertragsschließenden Teile.

Article 21

Criteria for office

1 The judges shall be of high moral character and must either possess the qualifications required for appointment to high judicial office or be jurists of recognised competence.

2 The judges shall sit on the Court in their individual capacity.

3 During their term of office the judges shall not engage in any activity which is incompatible with their independence, impartiality or with the demands of a full-time office; all questions arising from the application of this paragraph shall be decided by the Court.

Article 21

Conditions d'exercice des fonctions

1 Les juges doivent jouir de la plus haute considération morale et réunir les conditions requises pour l'exercice de hautes fonctions judiciaires ou être des juristes possédant une compétence notoire.

2 Les juges siègent à la Cour à titre individuel.

3 Pendant la durée de leur mandat, les juges ne peuvent exercer aucune activité incompatible avec les exigences d'indépendance, d'impartialité ou de disponibilité requise par une activité exercée à plein temps; toute question soulevée en application de ce paragraphe est tranchée par la Cour.

Artikel 21

Voraussetzungen für das Amt

(1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

(2) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.

(3) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.

Article 22

Election of judges

1 The judges shall be elected by the Parliamentary Assembly with respect to each High Contracting Party by a majority of votes cast from a list of three candidates nominated by the High Contracting Party.

2 The same procedure shall be followed to complete the Court in the event of the accession of new High Contracting Parties and in filling casual vacancies.

Article 22

Election des juges

1 Les juges sont élus par l'Assemblée parlementaire au titre de chaque Haute Partie contractante, à la majorité des voix exprimées, sur une liste de trois candidats présentés par la Haute Partie contractante.

2 La même procédure est suivie pour compléter la Cour en cas d'adhésion de nouvelles Hautes Parties contractantes et pourvoir les sièges devenus vacants.

Artikel 22

Wahl der Richter

(1) Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung für jeden Hohen Vertragsschließenden Teil mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von dem Hohen Vertragsschließenden Teil vorgeschlagen werden.

(2) Dasselbe Verfahren wird angewendet, um den Gerichtshof im Fall des Beitritts neuer Hoher Vertragsschließender Teile zu ergänzen und um freigewordene Sitze zu besetzen.

Article 23

Terms of office

1 The judges shall be elected for a period of six years. They may be re-elected. However, the terms of office of one-half of the judges elected at the first election shall expire at the end of three years.

2 The judges whose terms of office are to expire at the end of the initial period of three years shall be chosen by lot by the Secretary General of the Council of Europe immediately after their election.

3 In order to ensure that, as far as possible, the terms of office of one-half of the judges are renewed every three years, the Parliamentary Assembly may decide, before proceeding to any subsequent election, that the term or terms of office of one or more judges to be elected shall be for a period other than six years but not more than nine and not less than three years.

4 In cases where more than one term of office is involved and where the Parliamentary Assembly applies the preceding paragraph, the allocation of the terms of office shall be effected by a drawing of lots by the Secretary General of the Council of Europe immediately after the election.

5 A judge elected to replace a judge whose term of office has not expired shall hold office for the remainder of his predecessor's term.

6 The terms of office of judges shall expire when they reach the age of 70.

7 The judges shall hold office until replaced. They shall, however, continue to deal with such cases as they already have under consideration.

Article 24

Dismissal

No judge may be dismissed from his office unless the other judges decide by a majority of two-thirds that he has ceased to fulfil the required conditions.

Article 25

Registry and legal secretaries

The Court shall have a registry, the functions and organisation of which shall be laid down in the rules of the Court. The Court shall be assisted by legal secretaries.

Article 26

Plenary Court

The plenary Court shall

- a) elect its President and one or two Vice-Presidents for a period of three years; they may be re-elected;
- b) set up Chambers, constituted for a fixed period of time;

Article 23

Durée du mandat

1 Les juges sont élus pour une durée de six ans. Ils sont rééligibles. Toutefois, les mandats d'une moitié des juges désignés lors de la première élection prendront fin au bout de trois ans.

2 Les juges dont le mandat prendra fin au terme de la période initiale de trois ans sont désignés par tirage au sort effectué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, immédiatement après leur élection.

3 Afin d'assurer, dans la mesure du possible, le renouvellement des mandats d'une moitié des juges tous les trois ans, l'Assemblée parlementaire peut, avant de procéder à toute élection ultérieure, décider qu'un ou plusieurs mandats des juges à élire auront une durée autre que celle de six ans, sans qu'elle puisse toutefois excéder neuf ans ou être inférieure à trois ans.

4 Dans le cas où il y a lieu de conférer plusieurs mandats et où l'Assemblée parlementaire fait application du paragraphe précédent, la répartition des mandats s'opère suivant un tirage au sort effectué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe immédiatement après l'élection.

5 Le juge élu en remplacement d'un juge dont le mandat n'est pas expiré achève le mandat de son prédécesseur.

6 Le mandat des juges s'achève dès qu'ils atteignent l'âge de 70 ans.

7 Les juges restent en fonctions jusqu'à leur remplacement. Ils continuent toutefois de connaître des affaires dont ils sont déjà saisis.

Article 24

Révocation

Un juge ne peut être relevé de ses fonctions que si les autres juges décident, à la majorité des deux tiers, qu'il a cessé de répondre aux conditions requises.

Article 25

Greffes et référendaires

La Cour dispose d'un greffe dont les tâches et l'organisation sont fixées par le règlement de la Cour. Elle est assistée de référendaires.

Article 26

Assemblée plénière de la Cour

La Cour réunie en Assemblée plénière

- a) élit, pour une durée de trois ans, son président et un ou deux vice-présidents; ils sont rééligibles;
- b) constitue des Chambres pour une période déterminée;

Artikel 23

Amtszeit

(1) Die Richter werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Richter nach drei Jahren.

(2) Die Richter, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Generalsekretär des Europarats durch das Los bestimmt.

(3) Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Parlamentarische Versammlung vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Richter nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Parlamentarische Versammlung Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.

(5) Ein Richter, der anstelle eines Richters gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.

(6) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

(7) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befaßt sind.

Artikel 24

Entlassung

Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, daß er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Artikel 25

Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden. Der Gerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt.

Artikel 26

Plenum des Gerichtshofs

Das Plenum des Gerichtshofs

- a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig,
- b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum,

c elect the Presidents of the Chambers of the Court; they may be re-elected;

d adopt the rules of the Court; and

e elect the Registrar and one or more Deputy Registrars.

Article 27

Committees, Chambers and Grand Chamber

1 To consider cases brought before it, the Court shall sit in committees of three judges, in Chambers of seven judges and in a Grand Chamber of seventeen judges. The Court's Chambers shall set up committees for a fixed period of time.

2 There shall sit as an ex officio member of the Chamber and the Grand Chamber the judge elected in respect of the State Party concerned or, if there is none or if he is unable to sit, a person of its choice who shall sit in the capacity of judge.

3 The Grand Chamber shall also include the President of the Court, the Vice-Presidents, the Presidents of the Chambers and other judges chosen in accordance with the rules of the Court. When a case is referred to the Grand Chamber under Article 43, no judge from the Chamber which rendered the judgment shall sit in the Grand Chamber, with the exception of the President of the Chamber and the judge who sat in respect of the State Party concerned.

Article 28

Declarations of inadmissibility by committees

A committee may, by a unanimous vote, declare inadmissible or strike out of its list of cases an individual application submitted under Article 34 where such a decision can be taken without further examination. The decision shall be final.

Article 29

Decisions by Chambers on admissibility and merits

1 If no decision is taken under Article 28, a Chamber shall decide on the admissibility and merits of individual applications submitted under Article 34.

2 A Chamber shall decide on the admissibility and merits of inter-State applications submitted under Article 33.

3 The decision on admissibility shall be taken separately unless the Court, in exceptional cases, decides otherwise.

c élit les présidents des Chambres de la Cour, qui sont rééligibles;

d adopte le règlement de la Cour; et

e élit le greffier et un ou plusieurs greffiers adjoints.

Article 27

Comités, Chambres et Grande Chambre

1 Pour l'examen des affaires portées devant elle, la Cour siège en comités de trois juges, en Chambres de sept juges et en une Grande Chambre de dix-sept juges. Les Chambres de la Cour constituent les comités pour une période déterminée.

2 Le juge élu au titre d'un Etat partie au litige est membre de droit de la Chambre et de la Grande Chambre; en cas d'absence de ce juge, ou lorsqu'il n'est pas en mesure de siéger, cet Etat partie désigne une personne qui siège en qualité de juge.

3 Font aussi partie de la Grande Chambre le président de la Cour, les vice-présidents, les présidents des Chambres et d'autres juges désignés conformément au règlement de la Cour. Quand l'affaire est déférée à la Grande Chambre en vertu de l'article 43, aucun juge de la Chambre qui a rendu l'arrêt ne peut y siéger, à l'exception du président de la Chambre et du juge ayant siégé au titre de l'Etat partie intéressé.

Article 28

Déclarations d'irrecevabilité par les comités

Un comité peut, par vote unanime, déclarer irrecevable ou rayer du rôle une requête individuelle introduite en vertu de l'article 34 lorsqu'une telle décision peut être prise sans examen complémentaire. La décision est définitive.

Article 29

Décisions des Chambres sur la recevabilité et le fond

1 Si aucune décision n'a été prise en vertu de l'article 28, une Chambre se prononce sur la recevabilité et le fond des requêtes individuelles introduites en vertu de l'article 34.

2 Une Chambre se prononce sur la recevabilité et le fond des requêtes étatiques introduites en vertu de l'article 33.

3 Sauf décision contraire de la Cour dans des cas exceptionnels, la décision sur la recevabilité est prise séparément.

c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig.

d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und

e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler.

Artikel 27

Ausschüsse, Kammern und Große Kammer

(1) Zur Prüfung der Rechtsachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Großen Kammer mit siebenzehn Richtern. Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Der Kammer und der Großen Kammer gehört von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, eine von diesem Staat benannte Person an, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt.

(3) Der Großen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtsache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Großen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für den als Partei beteiligten Staat mitgewirkt hat.

Artikel 28

Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse

Ein Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluß eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig.

Artikel 29

Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

(1) Ergeht keine Entscheidung nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerden.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Gerichtshof in Ausnahmefällen anders entscheidet.

Article 30

Relinquishment of jurisdiction
to the Grand Chamber

Where a case pending before a Chamber raises a serious question affecting the interpretation of the Convention or the protocols thereto, or where the resolution of a question before the Chamber might have a result inconsistent with a judgment previously delivered by the Court, the Chamber may, at any time before it has rendered its judgment, relinquish jurisdiction in favour of the Grand Chamber, unless one of the parties to the case objects.

Article 31

Powers of the Grand Chamber

The Grand Chamber shall

- a) determine applications submitted either under Article 33 or Article 34 when a Chamber has relinquished jurisdiction under Article 30 or when the case has been referred to it under Article 43; and
- b) consider requests for advisory opinions submitted under Article 47.

Article 32

Jurisdiction of the Court

1 The jurisdiction of the Court shall extend to all matters concerning the interpretation and application of the Convention and the protocols thereto which are referred to it as provided in Articles 33, 34 and 47.

2 In the event of dispute as to whether the Court has jurisdiction, the Court shall decide.

Article 33

Inter-State cases

Any High Contracting Party may refer to the Court any alleged breach of the provisions of the Convention and the protocols thereto by another High Contracting Party.

Article 34

Individual applications

The Court may receive applications from any person, non-governmental organisation or group of individuals claiming to be the victim of a violation by one of the High Contracting Parties of the rights set forth in the Convention or the protocols thereto. The High Contracting Parties undertake not to hinder in any way the effective exercise of this right.

Article 35

Admissibility criteria

1 The Court may only deal with the matter after all domestic remedies have been exhausted, according to the generally re-

Article 30

Dessaisissement en faveur
de la Grande Chambre

Si l'affaire pendante devant une Chambre soulève une question grave relative à l'interprétation de la Convention ou de ses protocoles, ou si la solution d'une question peut conduire à une contradiction avec un arrêt rendu antérieurement par la Cour, la Chambre peut, tant qu'elle n'a pas rendu son arrêt, se dessaisir au profit de la Grande Chambre, à moins que l'une des parties ne s'y oppose.

Article 31

Attributions de la Grande Chambre

La Grande Chambre

- a) se prononce sur les requêtes introduites en vertu de l'article 33 ou de l'article 34 lorsque l'affaire lui a été déférée par la Chambre en vertu de l'article 30 ou lorsque l'affaire lui a été déférée en vertu de l'article 43; et
- b) examine les demandes d'avis consultatifs introduites en vertu de l'article 47.

Article 32

Compétence de la Cour

1 La compétence de la Cour s'étend à toutes les questions concernant l'interprétation et l'application de la Convention et de ses protocoles qui lui seront soumises dans les conditions prévues par les articles 33, 34 et 47.

2 En cas de contestation sur le point de savoir si la Cour est compétente, la Cour décide.

Article 33

Affaires interétatiques

Toute Haute Partie contractante peut saisir la Cour de tout manquement aux dispositions de la Convention et de ses protocoles qu'elle croira pouvoir être imputé à une autre Haute Partie contractante.

Article 34

Requêtes individuelles

La Cour peut être saisie d'une requête par toute personne physique, toute organisation non gouvernementale ou tout groupe de particuliers qui se prétend victime d'une violation par l'une des Hautes Parties contractantes des droits reconnus dans la Convention ou ses protocoles. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à n'entraver par aucune mesure l'exercice efficace de ce droit.

Article 35

Conditions de recevabilité

1 La Cour ne peut être saisie qu'après l'épuisement des voies de recours internes, tel qu'il est entendu selon les principes de

Artikel 30

Abgabe der Rechtssache an die
Große Kammer

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Große Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Artikel 31

Befugnisse der Großen Kammer

Die Große Kammer

- a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist, und
- b) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten.

Artikel 32

Zuständigkeit des Gerichtshofs

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34 und 47 befaßt wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs so entscheidet der Gerichtshof.

Artikel 33

Staatenbeschwerden

Jeder Hohe Vertragschließende Teil kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch einen anderen Hohen Vertragschließenden Teil anrufen.

Artikel 34

Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befaßt werden. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Artikel 35

Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe*) in Über-

*) Vorbehalt Österreichs, „Rechtsmittel“ zu setzen.

cognised rules of International law, and within a period of six months from the date on which the final decision was taken.

2 The Court shall not deal with any individual application submitted under Article 34 that

a is anonymous; or

b is substantially the same as a matter that has already been examined by the Court or has already been submitted to another procedure of International investigation or settlement and contains no relevant new information.

3 The Court shall declare inadmissible any individual application submitted under Article 34 which it considers incompatible with the provisions of the Convention or the protocols thereto, manifestly ill-founded, or an abuse of the right of application.

4 The Court shall reject any application which it considers inadmissible under this Article. It may do so at any stage of the proceedings.

Article 36

Third-party Intervention

1 In all cases before a Chamber or the Grand Chamber, a High Contracting Party one of whose nationals is an applicant shall have the right to submit written comments and to take part in hearings.

2 The President of the Court may, in the interest of the proper administration of justice, invite any High Contracting Party which is not a party to the proceedings or any person concerned who is not the applicant to submit written comments or take part in hearings.

Article 37

Striking out applications

1 The Court may at any stage of the proceedings decide to strike an application out of its list of cases where the circumstances lead to the conclusion that

a the applicant does not intend to pursue his application; or

b the matter has been resolved; or

c for any other reason established by the Court, it is no longer justified to continue the examination of the application.

However, the Court shall continue the examination of the application if respect for human rights as defined in the Convention and the protocols thereto so requires.

droit international généralement reconnu, et dans un délai de six mois à partir de la date de la décision interne définitive.

2 La Cour ne retient aucune requête individuelle introduite en application de l'article 34, lorsque

a elle est anonyme; ou

b elle est essentiellement la même qu'une requête précédemment examinée par la Cour ou déjà soumise à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement, et si elle ne contient pas de faits nouveaux.

3 La Cour déclare irrecevable toute requête individuelle introduite en application de l'article 34, lorsqu'elle estime la requête incompatible avec les dispositions de la Convention ou de ses protocoles, manifestement mal fondée ou abusive.

4 La Cour rejette toute requête qu'elle considère comme irrecevable en application du présent article. Elle peut procéder ainsi à tout stade de la procédure.

Article 36

Tierce Intervention

1 Dans toute affaire devant une Chambre ou la Grande Chambre, une Haute Partie contractante dont un ressortissant est requérant a le droit de présenter des observations écrites et de prendre part aux audiences.

2 Dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice, le président de la Cour peut inviter toute Haute Partie contractante qui n'est pas partie à l'instance ou toute personne intéressée autre que le requérant à présenter des observations écrites ou à prendre part aux audiences.

Article 37

Radiation

1 A tout moment de la procédure, la Cour peut décider de rayer une requête du rôle lorsque les circonstances permettent de conclure

a que le requérant n'entend plus la maintenir; ou

b que le litige a été résolu; ou

c que, pour tout autre motif dont la Cour constate l'existence, il ne se justifie plus de poursuivre l'examen de la requête.

Toutefois, la Cour poursuit l'examen de la requête si le respect des droits de l'homme garantis par la Convention et ses protocoles l'exige.

einstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

(2) Der Gerichtshof befaßt sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

a) anonym ist oder

b) im wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält.

(4) Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

Artikel 36

Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängigen Rechtsachen ist der Hohe Vertragschließende Teil, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jedem Hohen Vertragschließenden Teil, der in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Artikel 37

Streichung von Beschwerden

(1) Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, daß

a) der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt,

b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder

c) eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

2 The Court may decide to restore an application to its list of cases if it considers that the circumstances justify such a course.

Article 38

Examination of the case
and friendly settlement proceedings

1 If the Court declares the application admissible, it shall

a pursue the examination of the case, together with the representatives of the parties, and if need be, undertake an investigation, for the effective conduct of which the States concerned shall furnish all necessary facilities;

b place itself at the disposal of the parties concerned with a view to securing a friendly settlement of the matter on the basis of respect for human rights as defined in the Convention and the protocols thereto.

2 Proceedings conducted under paragraph 1.b shall be confidential.

Article 39

Finding of a friendly settlement

If a friendly settlement is effected, the Court shall strike the case out of its list by means of a decision which shall be confined to a brief statement of the facts and of the solution reached.

Article 40

Public hearings
and access to documents

1 Hearings shall be public unless the Court in exceptional circumstances decides otherwise.

2 Documents deposited with the Registrar shall be accessible to the public unless the President of the Court decides otherwise.

Article 41

Just satisfaction

If the Court finds that there has been a violation of the Convention or the protocols thereto, and if the internal law of the High Contracting Party concerned allows only partial reparation to be made, the Court shall, if necessary, afford just satisfaction to the injured party.

Article 42

Judgments of Chambers

Judgments of Chambers shall become final in accordance with the provisions of Article 44, paragraph 2.

2 La Cour peut décider la réinscription au rôle d'une requête lorsqu'elle estime que les circonstances le justifient.

Article 38

Examen contradictoire
de l'affaire et procédure
de règlement amiable

1 Si la Cour déclare une requête recevable, elle

a poursuit l'examen contradictoire de l'affaire avec les représentants des parties et, s'il y a lieu, procède à une enquête pour la conduite efficace de laquelle les États intéressés fourniront toutes facilités nécessaires;

b se met à la disposition des intéressés en vue de parvenir à un règlement amiable de l'affaire s'inspirant du respect des droits de l'homme tels que les reconnaissent la Convention et ses protocoles.

2 La procédure décrite au paragraphe 1.b est confidentielle.

Article 39

Conclusion d'un règlement amiable

En cas de règlement amiable, la Cour raye l'affaire du rôle par une décision qui se limite à un bref exposé des faits et de la solution adoptée.

Article 40

Audience publique
et accès aux documents

1 L'audience est publique à moins que la Cour n'en décide autrement en raison de circonstances exceptionnelles.

2 Les documents déposés au greffe sont accessibles au public à moins que le président de la Cour n'en décide autrement.

Article 41

Satisfaction équitable

Si la Cour déclare qu'il y a eu violation de la Convention ou de ses protocoles, et si le droit interne de la Haute Partie contractante ne permet d'effacer qu'imparfaitement les conséquences de cette violation, la Cour accorde à la partie lésée, s'il y a lieu, une satisfaction équitable.

Article 42

Arrêts des Chambres

Les arrêts des Chambres deviennent définitifs conformément aux dispositions de l'article 44, paragraphe 2.

(2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.

Artikel 38

Prüfung der Rechtssache
und gütliche Einigung

(1) Erklärt der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig, so

a) setzt er mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Rechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;

b) hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist vertraulich.

Artikel 39

Gütliche Einigung

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register.

Artikel 40

Öffentliche Verhandlung
und Akteneinsicht

(1) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Gerichtshof auf Grund besonderer Umstände anders entscheidet.

(2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Gerichtshofs anders entscheidet.

Artikel 41

Gerechte Entschädigung

Stellt der Gerichtshof fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des beteiligten Hohen Vertragsschließenden Teiles nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

Artikel 42

Urteile der Kammern

Urteile der Kammern werden nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 endgültig.

Article 43

Referral to the Grand Chamber

1 Within a period of three months from the date of the judgment of the Chamber, any party to the case may, in exceptional cases, request that the case be referred to the Grand Chamber.

2 A panel of five judges of the Grand Chamber shall accept the request if the case raises a serious question affecting the interpretation or application of the Convention or the protocols thereto, or a serious issue of general importance.

3 If the panel accepts the request, the Grand Chamber shall decide the case by means of a judgment.

Article 43

Renvoi devant la Grande Chambre

1 Dans un délai de trois mois à compter de la date de l'arrêt d'une Chambre, toute partie à l'affaire peut, dans des cas exceptionnels, demander le renvoi de l'affaire devant la Grande Chambre.

2 Un collège de cinq juges de la Grande Chambre accepte la demande si l'affaire soulève une question grave relative à l'interprétation ou à l'application de la Convention ou de ses protocoles, ou encore une question grave de caractère général.

3 Si le collège accepte la demande, la Grande Chambre se prononce sur l'affaire par un arrêt.

Artikel 43

Verweisung an die Große Kammer

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuß von fünf Richtern der Großen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

(3) Nimmt der Ausschuß den Antrag an, so entscheidet die Große Kammer die Sache durch Urteil.

Article 44

Final judgments

1 The judgment of the Grand Chamber shall be final.

2 The judgment of a Chamber shall become final

a when the parties declare that they will not request that the case be referred to the Grand Chamber; or

b three months after the date of the judgment, if reference of the case to the Grand Chamber has not been requested; or

c when the panel of the Grand Chamber rejects the request to refer under Article 43.

3 The final judgment shall be published.

Article 44

Arrêts définitifs

1 L'arrêt de la Grande Chambre est définitif.

2 L'arrêt d'une Chambre devient définitif

a lorsque les parties déclarent qu'elles ne demanderont pas le renvoi de l'affaire devant la Grande Chambre; ou

b trois mois après la date de l'arrêt, si le renvoi de l'affaire devant la Grande Chambre n'a pas été demandé; ou

c lorsque le collège de la Grande Chambre rejette la demande de renvoi formulée en application de l'article 43.

3 L'arrêt définitif est publié.

Artikel 44

Endgültige Urteile

(1) Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.

(2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,

a) wenn die Parteien erklären, daß sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden,

b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist, oder

c) wenn der Ausschuß der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

Article 45

Reasons for judgments and decisions

1 Reasons shall be given for judgments as well as for decisions declaring applications admissible or inadmissible.

2 If a judgment does not represent, in whole or in part, the unanimous opinion of the judges, any judge shall be entitled to deliver a separate opinion.

Article 45

Motivation des arrêts et décisions

1 Les arrêts, ainsi que les décisions déclarant des requêtes recevables ou irrecevables, sont motivés.

2 Si l'arrêt n'exprime pas en tout ou en partie l'opinion unanime des juges, tout juge a le droit d'y joindre l'exposé de son opinion séparée.

Artikel 45

Begründung der Urteile und Entscheidungen

(1) Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.

(2) Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

Article 46

Binding force and execution of judgments

1 The High Contracting Parties undertake to abide by the final judgment of the Court in any case to which they are parties.

2 The final judgment of the Court shall be transmitted to the Committee of Ministers, which shall supervise its execution.

Article 46

Force obligatoire et exécution des arrêts

1 Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se conformer aux arrêts définitifs de la Cour dans les litiges auxquels elles sont parties.

2 L'arrêt définitif de la Cour est transmis au Comité des Ministres qui en surveille l'exécution.

Artikel 46

Verbindlichkeit und Durchführung*) der Urteile

(1) Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.

*) Schweiz: Vollzug.

Article 47

Advisory opinions

1 The Court may, at the request of the Committee of Ministers, give advisory opinions on legal questions concerning the interpretation of the Convention and the protocols thereto.

2 Such opinions shall not deal with any question relating to the content or scope of the rights or freedoms defined in Section I of the Convention and the protocols thereto, or with any other question which the Court or the Committee of Ministers might have to consider in consequence of any such proceedings as could be instituted in accordance with the Convention.

3 Decisions of the Committee of Ministers to request an advisory opinion of the Court shall require a majority vote of the representatives entitled to sit on the Committee.

Article 48

Advisory jurisdiction of the Court

The Court shall decide whether a request for an advisory opinion submitted by the Committee of Ministers is within its competence as defined in Article 47.

Article 49

Reasons for advisory opinions

1 Reasons shall be given for advisory opinions of the Court.

2 If the advisory opinion does not represent, in whole or in part, the unanimous opinion of the judges, any judge shall be entitled to deliver a separate opinion.

3 Advisory opinions of the Court shall be communicated to the Committee of Ministers.

Article 50

Expenditure on the Court

The expenditure on the Court shall be borne by the Council of Europe.

Article 51

Privileges and immunities of judges

The judges shall be entitled, during the exercise of their functions, to the privileges and immunities provided for in Article 40 of the Statute of the Council of Europe and in the agreements made thereunder."

Article 2

1 Section V of the Convention shall become Section III of the Convention; Article 57 of the Convention shall become Article 52 of the Convention; Articles 58 and 59 of

Article 47

Avis consultatifs

1 La Cour peut, à la demande du Comité des Ministres, donner des avis consultatifs sur des questions juridiques concernant l'interprétation de la Convention et de ses protocoles.

2 Ces avis ne peuvent porter ni sur les questions ayant trait au contenu ou à l'étendue des droits et libertés définis au titre I de la Convention et dans les protocoles ni sur les autres questions dont la Cour ou le Comité des Ministres pourraient avoir à connaître par suite de l'introduction d'un recours prévu par la Convention.

3 La décision du Comité des Ministres de demander un avis à la Cour est prise par un vote à la majorité des représentants ayant le droit de siéger au Comité.

Article 48

Compétence consultative de la Cour

La Cour décide si la demande d'avis consultatif présentée par le Comité des Ministres relève de sa compétence telle que définie par l'article 47.

Article 49

Motivation des avis consultatifs

1 L'avis de la Cour est motivé.

2 Si l'avis n'exprime pas en tout ou en partie l'opinion unanime des juges, tout juge a le droit d'y joindre l'exposé de son opinion séparée.

3 L'avis de la Cour est transmis au Comité des Ministres.

Article 50

Frais de fonctionnement de la Cour

Les frais de fonctionnement de la Cour sont à la charge du Conseil de l'Europe.

Article 51

Privileges et immunités des juges

Les juges jouissent, pendant l'exercice de leurs fonctions, des privilèges et immunités prévus à l'article 40 du Statut du Conseil de l'Europe et dans les accords conclus au titre de cet article."

Article 2

1 Le titre V de la Convention devient le titre III de la Convention; l'article 57 de la Convention devient l'article 52 de la Convention; les articles 58 et 59 de la

Artikel 47

Gutachten

(1) Der Gerichtshof kann auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen.

(2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen, noch andere Fragen, über die der Gerichtshof oder das Ministerkomitee auf Grund eines nach dieser Konvention eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden haben könnte.

(3) Der Beschluß des Ministerkomitees, ein Gutachten beim Gerichtshof zu beantragen, bedarf der Stimmenmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

Artikel 48

Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein vom Ministerkomitee gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit nach Artikel 47 fällt.

Artikel 49

Begründung der Gutachten

(1) Die Gutachten des Gerichtshofs werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Gerichtshofs werden dem Ministerkomitee übermittelt.

Artikel 50

Kosten des Gerichtshofs

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

Artikel 51

Vorrechte*) und Immunitäten der Richter

Die Richter genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den auf Grund jenes Artikels geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind."

Artikel 2

(1) Abschnitt V der Konvention wird Abschnitt III der Konvention; Artikel 57 der Konvention wird Artikel 52 der Konvention; die Artikel 58 und 59 der Konvention wer-

*) Österreich und Schweiz: Privilegien.

the Convention shall be deleted, and Articles 60 to 66 of the Convention shall become Articles 53 to 59 of the Convention respectively.

2 Section I of the Convention shall be entitled "Rights and freedoms" and new Section III of the Convention shall be entitled "Miscellaneous provisions". Articles 1 to 18 and new Articles 52 to 59 of the Convention shall be provided with headings, as listed in the appendix to this Protocol.

3 In new Article 56, in paragraph 1, the words "subject to paragraph 4 of this Article," shall be inserted after the word "shall"; in paragraph 4, the words "Commission to receive petitions" and "in accordance with Article 25 of the present Convention" shall be replaced by the words "Court to receive applications" and "as provided in Article 34 of the Convention" respectively. In new Article 58, paragraph 4, the words "Article 63" shall be replaced by the words "Article 56".

4 The Protocol to the Convention shall be amended as follows

- a the Articles shall be provided with the headings listed in the appendix to the present Protocol; and
- b in Article 4, last sentence, the words "of Article 63" shall be replaced by the words "of Article 56".

5 Protocol No. 4 shall be amended as follows

- a the Articles shall be provided with the headings listed in the appendix to the present Protocol;
- b in Article 5, paragraph 3, the words "of Article 63" shall be replaced by the words "of Article 56"; a new paragraph 5 shall be added, which shall read

"Any State which has made a declaration in accordance with paragraph 1 or 2 of this Article may at any time thereafter declare on behalf of one or more of the territories to which the declaration relates that it accepts the competence of the Court to receive applications from individuals, non-governmental organisations or groups of individuals as provided in Article 34 of the Convention in respect of all or any of Articles 1 to 4 of this Protocol."; and

- c paragraph 2 of Article 6 shall be deleted.

6 Protocol No. 6 shall be amended as follows

- a the Articles shall be provided with the headings listed in the appendix to the present Protocol; and
- b in Article 4 the words "under Article 64" shall be replaced by the words "under Article 57".

7 Protocol No. 7 shall be amended as follows

Convention sont supprimés, et les articles 60 à 66 de la Convention deviennent respectivement les articles 53 à 59 de la Convention.

2 Le titre I de la Convention s'intitule «Droits et libertés» et le nouveau titre III «Dispositions diverses». Les intitulés figurant à l'annexe du présent Protocole ont été attribués aux articles 1 à 18 et aux nouveaux articles 52 à 59 de la Convention.

3 Dans le nouvel article 56, au paragraphe 1, insérer les mots «, sous réserve du paragraphe 4 du présent article,» après le mot «s'appliquera»; au paragraphe 4, les mots «Commission» et «conformément à l'article 25 de la présente Convention» sont respectivement remplacés par les mots «Cour» et «, comme le prévoit l'article 34 de la Convention». Dans le nouvel article 58, paragraphe 4, les mots «l'article 63» sont remplacés par les mots «l'article 56».

4 Le Protocole additionnel à la Convention est amendé comme suit

- a les articles sont présentés avec les intitulés énumérés à l'annexe du présent Protocole; et
- b à l'article 4, dernière phrase, les mots «de l'article 63» sont remplacés par les mots «de l'article 56».

5 Le Protocole n° 4 est amendé comme suit

- a les articles sont présentés avec les intitulés énumérés à l'annexe du présent Protocole;
- b à l'article 5, paragraphe 3, les mots «de l'article 63» sont remplacés par les mots «de l'article 56»; un nouveau paragraphe 5 s'ajoute et se lit comme suit

«Tout Etat qui a fait une déclaration conformément au paragraphe 1 ou 2 du présent article peut, à tout moment par la suite, déclarer relativement à un ou plusieurs des territoires visés dans cette déclaration qu'il accepte la compétence de la Cour pour connaître des requêtes de personnes physiques, d'organisations non gouvernementales ou de groupes de particuliers, comme le prévoit l'article 34 de la Convention, au titre des articles 1 à 4 du présent Protocole ou de certains d'entre eux.»; et

- c le paragraphe 2 de l'article 6 est supprimé.

6 Le Protocole n° 6 est amendé comme suit

- a les articles sont présentés avec les intitulés énumérés à l'annexe du présent Protocole; et
- b à l'article 4, les mots «en vertu de l'article 64» sont remplacés par les mots «en vertu de l'article 57».

7 Le Protocole n° 7 est amendé comme suit

den gestrichen, und die Artikel 60 bis 66 der Convention werden Artikel 53 bis 59 der Convention.

(2) Abschnitt I der Convention erhält die Überschrift „Rechte und Freiheiten“, und der neue Abschnitt III der Convention erhält die Überschrift „Verschiedene Bestimmungen“. Die Artikel 1 bis 18 und die neuen Artikel 52 bis 59 der Convention erhalten die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Überschriften.

(3) Im neuen Artikel 56 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Convention“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt; in Absatz 4 werden die Worte „der Kommission für die Behandlung der Gesuche“ und „gemäß Artikel 25 dieser Convention“ jeweils durch die Worte „des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden“ und „gemäß Artikel 34“ ersetzt. Im neuen Artikel 58 Absatz 4 werden die Worte „nach Artikel 63“ durch die Worte „nach Artikel 56“ ersetzt.

(4) Das Zusatzprotokoll zur Convention wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel erhalten die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Überschriften, und
- b) in Artikel 4 Absatz 3 werden die Worte „gemäß Artikel 63“ durch die Worte „gemäß Artikel 56“ ersetzt.

(5) Protokoll Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel erhalten die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Überschriften;
- b) in Artikel 5 Absatz 3 werden die Worte „des Artikels 63“ durch die Worte „des Artikels 56“ ersetzt; es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, daß er die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Beschwerden von natürlichen Personen, nicht-staatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 der Convention entgegenzunehmen, für die Artikel 1 bis 4 dieses Protokolls insgesamt oder für einzelne dieser Artikel annimmt.“;

- c) Artikel 6 Absatz 2 wird gestrichen.

(6) Protokoll Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel erhalten die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Überschriften, und
- b) in Artikel 4 werden die Worte „nach Artikel 64“ durch die Worte „nach Artikel 57“ ersetzt.

(7) Protokoll Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a the Articles shall be provided with the headings listed in the appendix to the present Protocol;

b in Article 6, paragraph 4, the words "of Article 63" shall be replaced by the words "of Article 56"; a new paragraph 6 shall be added, which shall read

"Any State which has made a declaration in accordance with paragraph 1 or 2 of this Article may at any time thereafter declare on behalf of one or more of the territories to which the declaration relates that it accepts the competence of the Court to receive applications from individuals, non-governmental organisations or groups of individuals as provided in Article 34 of the Convention in respect of Articles 1 to 5 of this Protocol."; and

c paragraph 2 of Article 7 shall be deleted.

8 Protocol No. 9 shall be repealed.

Article 3

1 This Protocol shall be open for signature by member States of the Council of Europe signatories to the Convention, which may express their consent to be bound by

a signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or

b signature subject to ratification, acceptance or approval, followed by ratification, acceptance or approval.

2 The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 4

This Protocol shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one year after the date on which all Parties to the Convention have expressed their consent to be bound by the Protocol in accordance with the provisions of Article 3. The election of new judges may take place, and any further necessary steps may be taken to establish the new Court, in accordance with the provisions of this Protocol from the date on which all Parties to the Convention have expressed their consent to be bound by the Protocol.

Article 5

1 Without prejudice to the provisions in paragraphs 3 and 4 below, the terms of office of the judges, members of the Commission, Registrar and Deputy Registrar shall expire at the date of entry into force of this Protocol.

2 Applications pending before the Commission which have not been declared admissible at the date of the entry into force of

a les articles sont présentés avec les intitulés énumérés à l'annexe du présent Protocole;

b à l'article 6, paragraphe 4, les mots «de l'article 63» sont remplacés par les mots «de l'article 56»; un nouveau paragraphe 6 s'ajoute et se lit comme suit

«Tout Etat ayant fait une déclaration conformément au paragraphe 1 ou 2 du présent article peut, à tout moment par la suite, déclarer relativement à un ou plusieurs des territoires visés dans cette déclaration qu'il accepte la compétence de la Cour pour connaître des requêtes de personnes physiques, d'organisations non gouvernementales ou de groupes de particuliers, comme le prévoit l'article 34 de la Convention, au titre des articles 1 à 5 du présent Protocole.»; et

c le paragraphe 2 de l'article 7 est supprimé.

8 Le Protocole n° 9 est abrogé.

Article 3

1 Le présent Protocole est ouvert à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe signataires de la Convention, qui peuvent exprimer leur consentement à être liés par

a signature sans réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation; ou

b signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2 Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 4

Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un an après la date à laquelle toutes les Parties à la Convention auront exprimé leur consentement à être liées par le Protocole conformément aux dispositions de l'article 3. L'élection des nouveaux juges pourra se faire, et toutes autres mesures nécessaires à l'établissement de la nouvelle Cour pourront être prises, conformément aux dispositions du présent Protocole, à partir de la date à laquelle toutes les Parties à la Convention auront exprimé leur consentement à être liées par le Protocole.

Article 5

1 Sans préjudice des dispositions des paragraphes 3 et 4 ci-dessous, le mandat des juges, membres de la Commission, greffier et greffier adjoint expire à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

2 Les requêtes pendantes devant la Commission qui n'ont pas encore été déclarées recevables à la date d'entrée en vi-

a) Die Artikel erhalten die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführten Überschriften;

b) in Artikel 6 Absatz 4 werden die Worte „des Artikels 63“ durch die Worte „des Artikels 56“ ersetzt; es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 oder 2 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, daß er die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Beschwerden von natürlichen Personen, nicht-staatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 der Konvention entgegenzunehmen, für die Artikel 1 bis 5 dieses Protokolls annimmt.“;

c) Artikel 7 Absatz 2 wird gestrichen.

(8) Protokoll Nr. 9 wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder

b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

(2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien der Konvention nach Artikel 3 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Von dem Tag an, an dem alle Vertragsparteien der Konvention ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, können nach Maßgabe des Protokolls die neuen Richter gewählt und alle weiteren zur Errichtung des neuen Gerichtshofs erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 endet die Amtszeit der Richter, der Kommissionsmitglieder, des Kanzlers und des stellvertretenden Kanzlers am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls.

(2) Bei der Kommission anhängige Beschwerden, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls noch nicht für zuläs-

this Protocol shall be examined by the Court in accordance with the provisions of this Protocol.

3 Applications which have been declared admissible at the date of entry into force of this Protocol shall continue to be dealt with by members of the Commission within a period of one year thereafter. Any applications the examination of which has not been completed within the foresaid period shall be transmitted to the Court which shall examine them as admissible cases in accordance with the provisions of this Protocol.

4 With respect to applications in which the Commission, after the entry into force of this Protocol, has adopted a report in accordance with former Article 31 of the Convention, the report shall be transmitted to the parties, who shall not be at liberty to publish it. In accordance with the provisions applicable prior to the entry into force of this Protocol, a case may be referred to the Court. The panel of the Grand Chamber shall determine whether one of the Chambers or the Grand Chamber shall decide the case. If the case is decided by a Chamber, the decision of the Chamber shall be final. Cases not referred to the Court shall be dealt with by the Committee of Ministers acting in accordance with the provisions of former Article 32 of the Convention.

5 Cases pending before the Court which have not been decided at the date of entry into force of this Protocol shall be transmitted to the Grand Chamber of the Court, which shall examine them in accordance with the provisions of this Protocol.

6 Cases pending before the Committee of Ministers which have not been decided under former Article 32 of the Convention at the date of entry into force of this Protocol shall be completed by the Committee of Ministers acting in accordance with that Article.

Article 6

Where a High Contracting Party had made a declaration recognising the competence of the Commission or the jurisdiction of the Court under former Article 25 or 46 of the Convention with respect to matters arising after or based on facts occurring subsequent to any such declaration, this limitation shall remain valid for the jurisdiction of the Court under this Protocol.

Article 7

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance or approval;

gueur du présent Protocole sont examinées par la Cour conformément aux dispositions du présent Protocole.

3 Les requêtes déclarées recevables à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole continuent d'être traitées par les membres de la Commission dans l'année qui suit. Toutes les affaires dont l'examen n'est pas terminé durant cette période sont transmises à la Cour qui les examine, en tant que requêtes recevables, conformément aux dispositions du présent Protocole.

4 Pour les requêtes pour lesquelles la Commission, après l'entrée en vigueur du présent Protocole, a adopté un rapport conformément à l'ancien article 31 de la Convention, le rapport est transmis aux parties qui n'ont pas la faculté de le publier. Conformément aux dispositions applicables avant l'entrée en vigueur du présent Protocole, une affaire peut être déférée à la Cour. Le collège de la Grande Chambre détermine si l'une des Chambres ou la Grande Chambre doit se prononcer sur l'affaire. Si une Chambre se prononce sur l'affaire, sa décision est définitive. Les affaires non déférées à la Cour sont examinées par le Comité des Ministres agissant conformément aux dispositions de l'ancien article 32 de la Convention.

5 Les affaires pendantes devant la Cour dont l'examen n'est pas encore achevé à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole sont transmises à la Grande Chambre de la Cour, qui se prononce sur l'affaire conformément aux dispositions de ce Protocole.

6 Les affaires pendantes devant le Comité des Ministres dont l'examen en vertu de l'ancien article 32 n'est pas encore achevé à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole sont réglées par le Comité des Ministres agissant conformément à cet article.

Article 6

Dès lors qu'une Haute Partie contractante a reconnu la compétence de la Commission ou la juridiction de la Cour par la déclaration prévue à l'ancien article 25 ou à l'ancien article 46 de la Convention, uniquement pour les affaires postérieures, ou fondées sur des faits postérieurs, à ladite déclaration, cette restriction continuera à s'appliquer à la juridiction de la Cour aux termes du présent Protocole.

Article 7

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

sie erklärt worden sind, werden vom Gerichtshof nach Maßgabe dieses Protokolls geprüft.

(3) Beschwerden, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls für zulässig erklärt worden sind, werden innerhalb eines Jahres von den Mitgliedern der Kommission weiter bearbeitet. Beschwerden, deren Prüfung von der Kommission innerhalb des genannten Zeitraums nicht abgeschlossen worden ist, werden dem Gerichtshof zugeleitet; dieser prüft sie nach Maßgabe dieses Protokolls als zulässige Beschwerden.

(4) Bei Beschwerden, zu denen die Kommission nach Inkrafttreten dieses Protokolls nach dem bisherigen Artikel 31 der Konvention einen Bericht angenommen hat, wird der Bericht den Parteien übermittelt, die nicht das Recht haben, ihn zu veröffentlichen. Die Rechtssache kann nach den vor Inkrafttreten dieses Protokolls geltenden Bestimmungen dem Gerichtshof vorgelegt werden. Der Ausschuss der Großen Kammern bestimmt, ob eine der Kammern oder die Große Kammer die Sache entscheidet. Wird die Sache von einer Kammer entschieden, so ist ihre Entscheidung endgültig. Sachen, die nicht dem Gerichtshof vorgelegt werden, behandelt das Ministerkomitee nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention.

(5) Beim Gerichtshof anhängige Rechtssachen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls noch nicht entschieden sind, werden der Großen Kammer des Gerichtshofs vorgelegt; diese prüft sie nach Maßgabe dieses Protokolls.

(6) Beim Ministerkomitee anhängige Rechtssachen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls noch nicht nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention entschieden sind, werden vom Ministerkomitee nach jenem Artikel abgeschlossen.

Artikel 6

Hat ein Hoher Vertragschließender Teil eine Erklärung abgegeben, mit der er nach den bisherigen Artikeln 25 oder 46 der Konvention die Zuständigkeit der Kommission oder die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nur für Angelegenheiten anerkennt, die sich nach dieser Erklärung ergeben oder auf Sachverhalten beruhen, die nach dieser Erklärung eintreten, so bleibt diese Beschränkung für die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs nach diesem Protokoll gültig.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;

- c the date of entry into force of this Protocol or of any of its provisions in accordance with Article 4; and
- d any other act, notification or communication relating to this Protocol.

- c la date d'entrée en vigueur du présent Protocole ou de certaines de ses dispositions conformément à l'article 4; et
- d tout autre acte, notification ou communication ayant trait au présent Protocole.

- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls oder einzelner seiner Bestimmungen nach Artikel 4;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Protocol.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 11th day of May 1994 in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe.

Fait à Strasbourg, le 11 mai 1994, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe.

Geschehen zu Straßburg am 11. Mai 1994 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

Appendix	Annexe	Anhang
Headings of articles to be inserted into the text of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms and its protocols*)	Intitulés des articles à insérer dans le texte de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales et de ses protocoles*)	Artikelüberschriften, die in die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Protokolle*) dazu einzufügen sind
Article 1 – Obligation to respect human rights	Article 1 – Obligation de respecter les droits de l'homme	Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte
Article 2 – Right to life	Article 2 – Droit à la vie	Artikel 2 – Recht auf Leben
Article 3 – Prohibition of torture	Article 3 – Interdiction de la torture	Artikel 3 – Verbot der Folter
Article 4 – Prohibition of slavery and forced labour	Article 4 – Interdiction de l'esclavage et du travail forcé	Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit
Article 5 – Right to liberty and security	Article 5 – Droit à la liberté et à la sûreté	Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit
Article 6 – Right to a fair trial	Article 6 – Droit à un procès équitable	Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren
Article 7 – No punishment without law	Article 7 – Pas de peine sans loi	Artikel 7 – Keine Strafe ohne Gesetz
Article 8 – Right to respect for private and family life	Article 8 – Droit au respect de la vie privée et familiale	Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
Article 9 – Freedom of thought, conscience and religion	Article 9 – Liberté de pensée, de conscience et de religion	Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Article 10 – Freedom of expression	Article 10 – Liberté d'expression	Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung
Article 11 – Freedom of assembly and association	Article 11 – Liberté de réunion et d'association	Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
Article 12 – Right to marry	Article 12 – Droit au mariage	Artikel 12 – Recht auf Eheschließung
Article 13 – Right to an effective remedy	Article 13 – Droit à un recours effectif	Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde
Article 14 – Prohibition of discrimination	Article 14 – Interdiction de discrimination	Artikel 14 – Verbot der Benachteiligung
Article 15 – Derogation in time of emergency	Article 15 – Dérogation en cas d'état d'urgence	Artikel 15 – Außerkraftsetzen im Notstandsfall
Article 16 – Restrictions on political activity of aliens	Article 16 – Restrictions à l'activité politique des étrangers	Artikel 16 – Beschränkungen der politischen Tätigkeit von Ausländern
Article 17 – Prohibition of abuse of rights	Article 17 – Interdiction de l'abus de droit	Artikel 17 – Verbot des Mißbrauchs der Rechte
Article 18 – Limitation on use of restrictions on rights	Article 18 – Limitation de l'usage des restrictions aux droits	Artikel 18 – Begrenzung der Rechtseinschränkungen
[...]	[...]	...
Article 52 – Enquiries by the Secretary General	Article 52 – Enquêtes du Secrétaire Général	Artikel 52 – Anfragen des Generalsekretärs
Article 53 – Safeguard for existing human rights	Article 53 – Sauvegarde des droits de l'homme reconnus	Artikel 53 – Wahrung anerkannter Menschenrechte
Article 54 – Powers of the Committee of Ministers	Article 54 – Pouvoirs du Comité des Ministres	Artikel 54 – Befugnisse des Ministerkomitees
Article 55 – Exclusion of other means of dispute settlement	Article 55 – Renonciation à d'autres modes de règlement des différends	Artikel 55 – Ausschluß anderer Verfahren zur Streitbeilegung
Article 56 – Territorial application	Article 56 – Application territoriale	Artikel 56 – Räumlicher Geltungsbereich
Article 57 – Reservations	Article 57 – Réserves	Artikel 57 – Vorbehalte
Article 58 – Denunciation	Article 58 – Dénonciation	Artikel 58 – Kündigung
Article 59 – Signature and ratification	Article 59 – Signature et ratification	Artikel 59 – Unterzeichnung und Ratifikation
Protocol	Protocole additionnel	Zusatzprotokoll
Article 1 – Protection of property	Article 1 – Protection de la propriété	Artikel 1 – Schutz des Eigentums
Article 2 – Right to education	Article 2 – Droit à l'instruction	Artikel 2 – Recht auf Bildung

*) Headings have already been added to new Articles 19 to 51 of the Convention by the present Protocol.

*) Les intitulés des nouveaux articles 19 à 51 de la Convention figurent déjà dans le présent Protocole.

*) Die Überschriften der neuen Artikel 19 bis 51 der Konvention sind in diesem Protokoll bereits enthalten.

Article 3 – Right to free elections	Article 3 – Droit à des élections libres	Artikel 3 – Recht auf freie Wahlen
Article 4 – Territorial application	Article 4 – Application territoriale	Artikel 4 – Räumlicher Geltungsbereich
Article 5 – Relationship to the Convention	Article 5 – Relations avec la Convention	Artikel 5 – Verhältnis zur Konvention
Article 6 – Signature and ratification	Article 6 – Signature et ratification	Artikel 6 – Unterzeichnung und Ratifikation
Protocol No. 4	Protocole n° 4	Protokoll Nr. 4
Article 1 – Prohibition of imprisonment for debt	Article 1 – Interdiction de l'emprisonnement pour dette	Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden*)
Article 2 – Freedom of movement	Article 2 – Liberté de circulation	Artikel 2 – Freizügigkeit
Article 3 – Prohibition of expulsion of nationals	Article 3 – Interdiction de l'expulsion des nationaux	Artikel 3 – Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger
Article 4 – Prohibition of collective expulsion of aliens	Article 4 – Interdiction des expulsions collectives d'étrangers	Artikel 4 – Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern
Article 5 – Territorial application	Article 5 – Application territoriale	Artikel 5 – Räumlicher Geltungsbereich
Article 6 – Relationship to the Convention	Article 6 – Relations avec la Convention	Artikel 6 – Verhältnis zur Konvention
Article 7 – Signature and ratification	Article 7 – Signature et ratification	Artikel 7 – Unterzeichnung und Ratifikation
Protocol No. 6	Protocole n° 6	Protokoll Nr. 6
Article 1 – Abolition of the death penalty	Article 1 – Abolition de la peine de mort	Artikel 1 – Abschaffung der Todesstrafe
Article 2 – Death penalty in time of war	Article 2 – Peine de mort en temps de guerre	Artikel 2 – Todesstrafe in Kriegszeiten
Article 3 – Prohibition of derogations	Article 3 – Interdiction de dérogations	Artikel 3 – Verbot des Außerkraftsetzens
Article 4 – Prohibition of reservations	Article 4 – Interdiction de réserves	Artikel 4 – Verbot von Vorbehalten
Article 5 – Territorial application	Article 5 – Application territoriale	Artikel 5 – Räumlicher Geltungsbereich
Article 6 – Relationship to the Convention	Article 6 – Relations avec la Convention	Artikel 6 – Verhältnis zur Konvention
Article 7 – Signature and ratification	Article 7 – Signature et ratification	Artikel 7 – Unterzeichnung und Ratifikation
Article 8 – Entry into force	Article 8 – Entrée en vigueur	Artikel 8 – Inkrafttreten
Article 9 – Depositary functions	Article 9 – Fonctions du dépositaire	Artikel 9 – Aufgaben des Verwahrers
Protocol No. 7	Protocole n° 7	Protokoll Nr. 7
Article 1 – Procedural safeguards relating to expulsion of aliens	Article 1 – Garanties procédurales en cas d'expulsion d'étrangers	Artikel 1 – Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern
Article 2 – Right of appeal in criminal matters	Article 2 – Droit à un double degré de juridiction en matière pénale	Artikel 2 – Rechtsmittel in Strafsachen
Article 3 – Compensation for wrongful conviction	Article 3 – Droit d'indemnisation en cas d'erreur judiciaire	Artikel 3 – Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen
Article 4 – Right not to be tried or punished twice	Article 4 – Droit à ne pas être jugé ou puni deux fois	Artikel 4 – Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden
Article 5 – Equality between spouses	Article 5 – Egalité entre époux	Artikel 5 – Gleichberechtigung der Ehegatten
Article 6 – Territorial application	Article 6 – Application territoriale	Artikel 6 – Räumlicher Geltungsbereich
Article 7 – Relationship to the Convention	Article 7 – Relations avec la Convention	Artikel 7 – Verhältnis zur Konvention
Article 8 – Signature and ratification	Article 8 – Signature et ratification	Artikel 8 – Unterzeichnung und Ratifikation
Article 9 – Entry into force	Article 9 – Entrée en vigueur	Artikel 9 – Inkrafttreten
Article 10 – Depositary functions	Article 10 – Fonctions du dépositaire	Artikel 10 – Aufgaben des Verwahrers

*) Schweiz behält sich Prüfung vor, ob „Verbot des Schuldverfalls“ gesetzt werden soll.

Denkschrift

A. Allgemeines

Der Lenkungsausschuß für Menschenrechte des Europarates, der den Entwurf des 11. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausgearbeitet hat, hat zugleich einen Erläuternden Bericht dazu verfaßt. Er ist in der Anlage zu dieser Denkschrift in deutscher Übersetzung beigelegt. Der Erläuternde Bericht enthält Hinweise auf die Bedeutung, den Zweck und die Vorgeschichte des 11. Protokolls sowie zu den einzelnen Bestimmungen. Ergänzend zu diesem Bericht, auf den Bezug genommen wird, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zielsetzung

Das 11. Protokoll gestaltet den Kontrollmechanismus nach der Europäischen Menschenrechtskonvention grundlegend um. An die Stelle der zur Zeit mit der Prüfung von Menschenrechtsbeschwerden nach der Konvention befaßten Europäischen Kommission für Menschenrechte, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Ministerkomitees des Europarates, soweit es nach Artikel 32 der jetzigen Konvention über Individualbeschwerden entscheidet, tritt ein neuer ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte als einziges Kontrollorgan. Dadurch soll das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Zugleich werden die gerichtsformigen Elemente der Prüfung verstärkt. Das vertrauliche Verfahren vor der Kommission, das mit einer nur gutachtlichen Stellungnahme endet, entfällt. Das Ministerkomitee, ein politisches Organ, ist nicht mehr für die Entscheidung über Menschenrechtsbeschwerden zuständig. Die neue Organisationsform des Gerichtshofs als ein ständiges Gericht gibt neue Möglichkeiten, die hohe Qualität des gerichtlichen Menschenrechtsschutzes nach der Konvention aufrechtzuerhalten und noch zu verbessern.

II. Die Notwendigkeit einer Reform

Eine grundlegende Umgestaltung des Kontrollmechanismus nach der Konvention ist dringend erforderlich, weil die jetzigen Kontrollorgane nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben in angemessener Frist zu erfüllen.

1. Die Dauer des Menschenrechtsverfahrens

Die Kommission ist überlastet. Sie wird mehr und mehr mit Individualbeschwerden in Anspruch genommen. Während 1981 nur etwa 400 Beschwerden registriert worden sind, waren es 1993 mehr als 2 000. Die Rückstände steigen. Ende Januar 1994 waren fast 2 700 Beschwerden anhängig, von denen die Kommission etwa 1 500 noch nicht angesehen hatte.

Die zunehmende Belastung der Kommission hat auch zu einer größeren Inanspruchnahme des Gerichtshofs geführt. Dem Gerichtshof sind bis 1988 nicht mehr als 25 Sachen jährlich zugewiesen worden, 1989 waren es 31, 1990 stieg die Zahl auf 61, 1991 erreichten die Eingänge 93, 1992 sind 50 Sachen zugewiesen worden und 1993 52.

Die starke Belastung der Konventionsorgane hat dazu geführt, daß die Verfahren lange dauern. Gegenwärtig dauert es durchschnittlich über fünf Jahre, bis eine zulässige Individualbeschwerde abschließend vom Gerichtshof oder dem Ministerkomitee entschieden wird. Die Kommission und der Gerichtshof sind damit selbst nicht mehr imstande, den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 1 der Konvention zu genügen und eine Entscheidung binnen angemessener Frist zu treffen. Das wird allgemein als unbefriedigend empfunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verfahren aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs zulässig sind. Es vergehen aber nicht selten viele Jahre, bis die innerstaatlichen Gerichte – in Deutschland ist auch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts Voraussetzung für die Zulässigkeit – über den Fall entschieden haben. So kommt es, daß die der Menschenrechtsbeschwerde zugrunde liegenden Ereignisse nicht selten lange Jahre zurückliegen.

Es ist zu erwarten, daß die Arbeitslast der Kontrollorgane weiter anwachsen wird. Die Zahl der Mitgliedstaaten des Europarates steigt an. Zur Zeit (September 1994) gibt es 32 Mitgliedstaaten des Europarates und 30 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention. Neun Staaten aus Mittel- und Osteuropa sind bereits Mitglied des Europarates. Weitere acht Staaten haben die Mitgliedschaft beantragt, darunter Rußland. Seit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands gilt die Konvention auch für die fünf neuen Länder der früheren DDR. Die Folge ist, daß immer mehr Personen Individualbeschwerden nach der Konvention einlegen können und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Angesichts dieser sich abzeichnenden Entwicklung kann ein wirksamer Menschenrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das Verfahren wesentlich vereinfacht und Doppelarbeit soweit wie möglich vermieden wird.

2. Praktikabilität des Verfahrens bei einer großen Zahl von Vertragsstaaten

Das gegenwärtige Kontrollsystem ist für 10 oder 12 Vertragsstaaten konzipiert worden. Es bei 35 bis 40 Vertragsstaaten anzuwenden, führt zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und unnötigen Kosten. In dem gegenwärtigen System kann eine große Zahl von Individualbeschwerden nicht in angemessener Zeit bewältigt werden, weil der Mechanismus zu schwerfällig ist. Kommission und Gerichtshof sind derzeit mit ebenso vielen Mitgliedern besetzt, wie es Vertragsstaaten gibt. Die Folge ist, daß bei 40 Vertragsstaaten 80 Kommissare und Richter mit der Erledigung von Individualbeschwerden befaßt wären. Zu einem nicht unerheblichen Teil wiederholen die Richter die Arbeit, die vor ihnen schon von den Kommissaren getan worden ist. Der Menschenrechtsschutz kann effizienter, nämlich schneller und kostengünstiger, gewährt werden, wenn die Richter (ein Richter je Vertragsstaat) voll für den Gerichtshof tätig sind und auf eine Vorprüfung durch die Kommission verzichtet wird.

3. Verbesserung des Menschenrechtsschutzes

Das gegenwärtige System hat erhebliche Mängel. Beschwerdeführer können sich nicht sofort an den Gerichtshof wenden, sondern müssen ihre Beschwerde bei der Kommission einlegen. Wenn die Kommission die Beschwerde als unzulässig abweist, kann der Gerichtshof nicht entscheiden. Das Verfahren vor der Kommission ist vertraulich, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Bericht der Kommission ist kein bindendes Urteil, sondern nur eine gutachterliche Stellungnahme. Im Anschluß daran den Gerichtshof anrufen können, solange das 9. Protokoll nicht anwendbar ist, nur die Kommission und der betroffene Staat, nicht aber der Beschwerdeführer. Wenn der Gerichtshof nicht befaßt wird, entscheidet das Ministerkomitee des Europarates gleichfalls in einem vertraulichen Verfahren. Das Ministerkomitee ist ein politisches Organ, in dem der betroffene Staat durch eine weisungsgebundene Person vertreten ist. Nur in einem verhältnismäßig kleinen Anteil der Fälle entscheidet der Gerichtshof in einem echten gerichtlichen Verfahren, das mit einem bindenden Urteil endet. Die geschilderten Defizite entfallen bei dem in dem 11. Protokoll vorgesehenen Verfahren. Künftig kann sich jeder Bürger mit einer Individualbeschwerde unmittelbar an den Gerichtshof wenden, der in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren durch Urteil entscheidet.

Als Nachteil des gegenwärtigen Systems ist überdies beklagt worden, daß Kommission und Gerichtshof nicht als ständige Organe organisiert sind, sondern nur zeitweise in Straßburg tagen. Kommissare und Richter sind nur zu einem Teil ihrer Arbeitskraft in Straßburg tätig und im übrigen auch beruflich in ihren Herkunftsstaaten verankert. Das hat zur Folge, daß die Verfahren über die Individualbeschwerden auch in sachlicher Hinsicht weitgehend durch das Sekretariat der Kommission und die Kanzlei des Gerichtshofs vorbereitet werden müssen. Ein ständiger Gerichtshof kann demgegenüber auf eine Weise arbeiten, wie das von obersten nationalen Gerichten bekannt ist, insbesondere von dem Bundesverfassungsgericht. Ein Berichterstatter, der in einem frühen Stadium des Verfahrens bestimmt werden kann, wird die Sache vorbereiten. Die Richter werden durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt (vgl. Artikel 25 des Protokolls Nr. 11).

4. Konsens über die Notwendigkeit einer Reform

Vor dem Hintergrund der geschilderten Erwägungen, insbesondere der starken und zunehmenden Belastung der Kontrollorgane mit Menschenrechtsbeschwerden, bestand unter den Mitgliedstaaten weitgehend Einigkeit darüber, daß eine grundlegende Reform des Kontrollmechanismus notwendig ist. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat 1992 darauf hingewiesen, daß „die Reform der Kontrollmechanismen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europarat von größter Bedeutung ist“ (Empfehlung 1194 (1992) vom 6. Oktober 1992). Dem Ministerkomitee des Europarates wird empfohlen, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Reform einzuleiten und dabei dem Vorschlag der Bildung eines einzigen Gerichtshofs mit vollzeitbeschäftigten Richtern anstelle des derzeitigen Kontrollsystems eindeutig den Vorzug zu geben. Der Deutsche Bundestag hat am 11. Februar 1993 auf diese Empfehlung hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, „im Ministerkomitee des Europarates für eine unverzügliche Reform des Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskon-

vention auf der Grundlage der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 6. Oktober 1992 einzutreten“ (vgl. BT-Drs. 12/4324; schriftlicher Bericht über die 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Februar 1993 S. 12097 bis 12103). In der Wiener Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Europarates vom 9. Oktober 1993 heißt es, „daß es dringend notwendig geworden ist, den derzeitigen Kontrollmechanismus an diese Entwicklung (d. h. die Zunahme der Mitgliedstaaten) anzupassen, um auch künftig für einen wirksamen internationalen Schutz der Menschenrechte sorgen zu können.“ Auch das Ministerkomitee des Europarates hat wiederholt die Dringlichkeit der Reform betont.

III. Der zugrunde liegende Kompromiß

Die Vorgeschichte des 11. Protokolls ist im Erläuternden Bericht (Nr. 6–18) dargestellt. Für das Verständnis wesentlich ist, daß es lange Zeit nicht möglich war, eine Entscheidung für das eine oder das andere Reformmodell herbeizuführen. Im wesentlichen sind zwei Modelle diskutiert worden. Das eine war der Vorschlag der sog. Fusion von Kommission und Gerichtshof zu einem ständigen Gerichtshof für Menschenrechte als einziger Kontrollinstanz. Der andere Vorschlag ging dahin, die Kommission in ein Gericht erster Instanz umzuwandeln, das über Individualbeschwerden durch Urteil entscheidet. In Fällen besonderer Bedeutung sollte dann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof gegeben sein. Der Vorschlag hatte also ein zweistufiges Gerichtssystem zum Inhalt. Im Frühjahr 1993 gelang es endlich, auf der Basis eines Kompromißvorschlages zu einer Einigung unter den Mitgliedstaaten zu kommen. Der Kompromiß besteht darin, daß zwar ein ständiger Gerichtshof als einziges Kontrollorgan eingerichtet, in besonders schwerwiegenden Fällen aber eine erneute Verhandlung innerhalb dieses Gerichtshofs ermöglicht werden sollte. Diese Idee fand in dem Mandat des Ministerkomitees vom 28. Mai 1993 (Erläuternder Bericht Nr. 4) ihren deutlichen Niederschlag. Es heißt dort, daß der neue Gerichtshof unter anderem mit einer geeigneten Struktur zur Sicherung der Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausgestattet sein und daß eine erneute Verhandlung in Ausnahmefällen ermöglicht werden müsse, z. B. in solchen Fällen, die schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwerfen.

Der Entwurf des 11. Protokolls spiegelt den geschilderten Kompromiß in Artikel 43 wider, der in Zusammenhang mit Artikel 30 gelesen werden muß. In Ausnahmefällen, nämlich solchen Fällen, die schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwerfen, muß die Große Kammer von 17 Richtern über den Fall entscheiden. Das tut sie, wenn eine Kammer die Beschwerde nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist. Artikel 43 regelt die oben erwähnte erneute Verhandlung; sie findet vor der Großen Kammer statt. Nach Erlaß des Kammerurteils können die Parteien die Verweisung an die Große Kammer beantragen. Ein Ausschuß von fünf Richtern nimmt den Antrag nach Artikel 43 Abs. 2 nur an, wenn der Fall eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. In diesen Fällen entscheidet die Große Kammer nach erneuter Verhandlung durch Urteil. Artikel 43 betrifft also die Verweisung nach dem Urteil der Kammer auf Antrag einer Partei. Artikel 30 gibt der Kammer demgegenüber die Möglichkeit,

von Amts wegen an die Große Kammer abzugeben, eines Antrags der Parteien bedarf es hierzu nicht. Die Abgabe nach Artikel 30 ist in jedem Stadium des Verfahrens bis zum Erlaß des Urteils zulässig. Sie ist aber nicht möglich, wenn eine der Parteien widerspricht. Auf diese Weise wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, auf einem Urteil zu bestehen und nach Urteilserlaß eine erneute Verhandlung vor der Großen Kammer zu beantragen. Diese Möglichkeit, die Kern des dem Entwurf zugrunde liegenden Kompromisses ist, sollte nicht durch eine Abgabe der Kammer zu einem sehr frühen Stadium, also vor einer eigentlichen Verhandlung vor der Kammer, ausgehöhlt werden.

Nach dem 11. Protokoll soll der Normalfall sein, daß eine Kammer abschließend über eine Individualbeschwerde entscheidet. Nur in Ausnahmefällen kommt eine Abgabe nach Artikel 30 oder eine Verweisung nach Artikel 43 in Betracht. Der Ausschuß von fünf Richtern nach Artikel 43 Abs. 2 hat darüber zu wachen, daß nicht zu viele Fälle, sondern nur wirklich grundlegende Fälle an die Große Kammer gelangen. Der Erfolg des 11. Protokolls hängt wesentlich davon ab, daß dieser Ausschuß seine Aufgabe verantwortungsvoll erfüllt und die ihm vorgelegten Fälle kritisch darauf überprüft, ob wirklich eine schwerwiegende Frage aufgeworfen wird. Das Verfahren des Artikels 43 hat den Nachteil, daß es erst nach einem Urteil der Kammer greift. In diesen Fällen ergehen also zwei Urteile in demselben Gerichtshof, eines durch die Kammer und ein weiteres durch die Große Kammer. Die dadurch entstehenden Nachteile und Verzögerungen können vermieden werden, wenn die Kammer nach Artikel 30 grundlegende Fälle frühzeitig an die Große Kammer abgibt. Das Protokoll sieht diese Möglichkeit vor. Es steht zu hoffen, daß die Parteien eine solche Abgabe nur in seltenen Fällen durch ihren Widerspruch verhindern.

IV. Der wesentliche Inhalt des 11. Protokolls

1. Grundzüge

An die Stelle von Kommission und Gerichtshof tritt ein neuer ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (vgl. oben bei I.). Die Zuständigkeit des Ministerkomitees wird auf die Kontrolle der Einhaltung der Urteile beschränkt.

Der Gerichtshof wird ständig tagen, das heißt, er wird ähnlich organisiert sein wie der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Die Richter werden Bedienstete des Europarats. Bei einem ständigen Gerichtshof kann das Verfahren stärker von Richtern, die zu Berichterstatern ernannt werden, vorbereitet werden. Ein wissenschaftlicher Unterbau, die Hilfestellung durch wissenschaftliche Mitarbeiter, soll sicherstellen, daß die Qualität der Kontrolle erhalten bleibt und sich sogar noch verbessert.

2. Struktur des Gerichtshofs

Der Gerichtshof besteht aus je einem Richter für jeden Vertragsstaat. Der Gerichtshof entscheidet in Ausschüssen, Kammern und in der Großen Kammer. Der nationale Richter wirkt in der Kammer und in der Großen Kammer notwendig mit, wenn eine gegen den betroffenen Staat gerichtete Beschwerde verhandelt wird.

Das Plenum des Gerichtshofs entscheidet nur über organisatorische Fragen.

Ausschüsse bestehen aus 3 Richtern, die Kammern aus 7 Richtern und die Große Kammer aus 17 Richtern.

Die Ausschüsse werden von einer Kammer für eine bestimmte Zeit gebildet. Sie übernehmen die Filterfunktion der bisherigen Kommission und können Individualbeschwerden für unzulässig erklären. Die Zulässigkeitsbedingungen bleiben unverändert.

Kammern werden vom Gerichtshof für eine bestimmte Zeit gebildet. Richter können auch mehreren Kammern zugleich angehören. Die Kammern entscheiden über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde.

Die Große Kammer übernimmt im wesentlichen die Aufgaben, die bisher vom Plenum wahrgenommen werden. Sie entscheidet über Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden, die an sie abgegeben oder verwiesen werden. Mitglieder der Großen Kammer sind von Amts wegen der Präsident, die Vizepräsidenten und die Präsidenten der Kammern sowie der nationale Richter. Die anderen Mitglieder werden vom Gerichtshof bestellt. Die Große Kammer kann von Fall zu Fall bestimmt oder auch im voraus eingerichtet werden.

3. Verfahrensablauf

Die Beschwerde kann von Betroffenen unter den bisherigen Bedingungen eingelegt werden. Auch die Staatenbeschwerde bleibt zulässig. Wie bisher das Sekretariat der Kommission wird die Kanzlei des Gerichtshofs mit den Beschwerdeführern korrespondieren und, soweit das notwendig ist, eine weitere Klärung herbeiführen. Es wird davon ausgegangen, daß wie bisher ein erheblicher Teil der Beschwerden in diesem vorläufigen Verfahren erledigt wird.

Im Anschluß daran wird die Beschwerde registriert und ein Berichtersteller bestimmt. Normalerweise wird die Beschwerde dann von dem Ausschuß behandelt, der prüft, ob sie unzulässig ist, also auch, ob sie offensichtlich unbegründet ist. Die Entscheidung des Ausschusses, daß die Beschwerde unzulässig ist, ergeht einstimmig und ist endgültig. Wenn der Berichtersteller meint, daß die Beschwerde grundsätzlicherer Art und nicht offensichtlich unbegründet ist, kann sie unmittelbar der Kammer zugeleitet werden. Das entspricht dem bisherigen System.

Die Kammern entscheiden über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde. Der Berichtersteller wird die Aufgabe haben, den Fall vorzubereiten und mit den Beteiligten Kontakt aufzunehmen. Normalerweise wird vor der Kammer eine mündliche Verhandlung stattfinden. Die Beteiligten werden schriftlich Stellung nehmen. Die Kammer kann Vergleichsvorschläge machen. Das kann insbesondere nach der Entscheidung über die Zulässigkeit geschehen, die in der Regel separat von der Kammer getroffen werden muß. Wenn eine vergleichsweise Regelung nicht möglich ist, entscheidet die Kammer durch Urteil.

Die Kammer kann von sich aus die Sache an die Große Kammer abgeben, wenn von einem früheren Urteil des Gerichtshofs abgewichen werden soll oder die Sache grundsätzliche Bedeutung hat.

Das ist allerdings nur zulässig, soweit nicht eine der Parteien widerspricht. Nach Ergehen des Urteils können die Parteien die Verweisung an die Große Kammer beantragen. Das soll nur ausnahmsweise zulässig sein, nämlich nur dann, wenn der Fall eine schwierige Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle

dazu aufwirft oder eine andere wichtige Frage allgemeiner Bedeutung. Über die Zulässigkeit der Anrufung entscheidet ein Ausschuß der Großen Kammer.

Das Urteil der Kammer wird endgültig, wenn die Große Kammer nicht mehr angerufen werden kann. Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig und wie bisher völkerrechtlich verbindlich. Die Ausführung des Urteils wird wie bisher vom Ministerkomitee überwacht.

Kurz gefaßt ergibt sich folgender Ablauf:

- Einlegung der Beschwerde bei der Kanzlei und möglicherweise Korrespondenz dazu
- Registrierung der Beschwerde, Zuweisung an eine Kammer und Ernennung eines Berichterstatters
- Prüfung durch den Ausschuß von drei Richtern
- Entscheidung des Ausschusses, daß die Beschwerde unzulässig ist; diese - negative - Entscheidung ist endgültig oder
- Verweisung an die Kammer
- Zustellung der Beschwerde an die Regierung
- Ermittlung der Tatsachen; Schriftsätze der Beteiligten
- mündliche Verhandlung
- Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Kammer
- Möglichkeit von Vergleichsverhandlungen
- Urteil über die Frage der Verletzung durch die Kammer oder möglicherweise durch die Große Kammer.

V. Gründe für die Übernahme, Auswirkungen auf innerstaatliches Recht

Das 11. Protokoll soll schnell ratifiziert werden um sicherzustellen, daß trotz der angestiegenen Zahl von Individualbeschwerden und trotz der ansteigenden Zahl von Vertragsstaaten weiterhin ein effizienter Menschenrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.

Das 11. Protokoll bedarf als Änderungsprotokoll der Zustimmung aller Vertragsstaaten. Wenn es in Kraft tritt, hat ein Beschwerdeführer das Recht, angebliche Verletzungen seiner in der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Protokollen dazu garantierten Rechte unmittelbar bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu rügen.

Das 11. Protokoll ist bisher (September 1994) von 31 Europaratsstaaten gezeichnet worden. Ein Staat (Slowenien) hat das Protokoll ratifiziert.

Die Ratifizierung des 11. Protokolls macht eine Änderung des Innerstaatlichen Rechts nicht erforderlich. Ein Vertragsgesetz ist schon deswegen erforderlich, weil das Protokoll ein Übereinkommen ändert, das seinerseits der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes bedurfte.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Artikel 19 - Errichtung des Gerichtshofs

In Artikel 19 wird die grundlegende Aussage über die Errichtung eines Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte getroffen. Es ist ein neuer ständiger Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. Er behält die bisherige Bezeichnung „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“.

Artikel 20 - Zahl der Richter

Gegenüber dem bisherigen Artikel 38 der Konvention ist auf zwei Neuerungen hinzuweisen: Es ist nicht mehr vorgeschrieben, daß dem Gerichtshof jeweils nur ein Angehöriger jedes einzelnen Mitgliedstaates angehören darf. Auf diese Weise wird insbesondere kleineren Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben, für den Fall, daß sie Schwierigkeiten bei der Benennung eines eigenen Staatsangehörigen haben, den eines anderen und vielleicht vom Rechtssystem her verwandten Vertragsstaat zu nennen. Sie sind künftig nicht mehr gezwungen, einen Richter aus einem Staat vorzuschlagen, der nicht Mitgliedstaat des Europarates ist.

Die zweite Neuerung ist, daß die Zahl der Richter künftig derjenigen der Vertragsparteien der Konvention entspricht und nicht wie bisher derjenigen der Mitglieder des Europarates.

Artikel 21 - Voraussetzungen für das Amt

Die Vorschrift folgt den bisherigen Regelungen (Artikel 39 und 40 der Konvention). Besonders betont ist, daß die Richter nebenher keine Tätigkeit ausüben dürfen, die mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in dem Richteramt unvereinbar ist. Das trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gerichtshof nunmehr ständig tagt und die Richter ihr Amt als Vollzeitamt ausüben.

Artikel 22 - Wahl der Richter

Die Vorschrift übernimmt das bisherige System für die Richterwahl (Artikel 39 der Konvention). Es ist deutlich gemacht, daß für jeden Vertragsstaat ein Richter gewählt wird. Vorschlägen, von der Wahl der Richter durch die Parlamentarische Versammlung aus einer Liste von drei Kandidaten abzugehen und nur noch die Benennung eines Kandidaten vorzusehen, ist der Entwurf nicht gefolgt. Der Parlamentarischen Versammlung soll vielmehr wie bisher eine echte Wahlmöglichkeit eingeräumt werden.

Artikel 23 - Amtszeit

Abweichend von dem bisherigen Artikel 40 der Konvention werden die Richter für sechs Jahre gewählt, nicht mehr für neun Jahre. Der Entwurf folgt insofern der bisherigen Regelung für die Mitglieder der Kommission (Artikel 22 Abs. 1 der Konvention). Wie bisher ist die Möglichkeit einer Wiederwahl unbeschränkt vorgesehen.

Artikel 23 Abs. 6 sieht vor, daß die Amtszeit der Richter mit Vollendung des 70. Lebensjahres endet. Diese Vorschrift ist neu. Sie war Gegenstand ausführlicher Diskussionen in den zwischenstaatlichen Ausschüssen des Europarates. Letztlich hat sich die Meinung durchgesetzt, daß es im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es künftig ein ständiger Gerichtshof sein wird, zweckmäßig ist, eine Altersgrenze einzuführen, wie das in den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen der Fall ist.

Artikel 24 - Entlassung

Die Vorschrift ist neu und aus Artikel 18 Abs. 1 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs entnommen. Sie soll die Unabhängigkeit des Gerichtshofs stärken. Anders als für den Internationalen Gerichtshof ist für die Entlassung nicht Einstimmigkeit, sondern eine Zweidrittelmehrheit vorgesehen.

Artikel 25 – Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

Anders als die bisherige Konvention erwähnt das 11. Protokoll die Kanzlei ausdrücklich. Sie war bisher in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 11 und 12) geregelt. Wesentlich ist die neue Vorschrift, daß der Gerichtshof durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt wird. Das ist eine Folge der Neuorganisation des Gerichtshofs als eines ständigen Gerichts. Im Erläuternden Bericht (Nr. 67) ist darauf hingewiesen, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Richter ernannt werden können. Diese Regelung soll einerseits sicherstellen, daß die Richter einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Mitarbeiterstellen haben. Andererseits soll jedoch die Personalhoheit des Gerichtshofs bzw. des Europarats nicht angetastet werden. Klargestellt ist, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter die erforderliche Befähigung und praktische Erfahrung haben müssen. Es wird anzunehmen sein, daß die Richter weitgehend auf die erfahrenen Mitarbeiter der Kanzlei und des Sekretariats der Kommission zurückgreifen werden. Es können aber auch neue wissenschaftliche Mitarbeiter auf Vorschlag der Richter bestellt werden, die möglicherweise, aber nicht notwendig, aus dem Herkunftsland des Richters kommen werden.

Artikel 26 – Plenum des Gerichtshofs

Nach dem neuen System des 11. Protokolls wird das Plenum des Gerichtshofs nicht mehr bei der Rechtsprechung, sondern nur noch bei organisatorischen Fragen tätig werden. Sie sind in Artikel 26 aufgezählt. Bei der Rechtsprechung tritt die Große Kammer an die Stelle des Plenums.

In Buchstabe a ist vorgesehen, daß das Plenum einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten wählt. Wie bisher (Artikel 41 der Konvention) soll es dem Gerichtshof überlassen bleiben zu bestimmen, ob ein Vizepräsident ausreicht oder zwei Vizepräsidenten zweckmäßiger sind. Auf diese Weise wird dem Gerichtshof die Möglichkeit gegeben, bei der künftigen Entwicklung flexibel zu reagieren. Es wird davon ausgegangen, daß der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich Kammerpräsidenten sind. Sie sind also in die Rechtsprechung des Gerichtshofs eingebunden.

Der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird wie bisher ein erheblicher Regelungsspielraum belassen. Der Erläuternde Bericht weist in den Nummern 70 und 71 darauf hin. Dagegen wird ein besonderes Statut für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht vorgeschlagen. Es wurde vielmehr für zweckmäßig gehalten, wie bisher die wesentlichen Vorschriften in die Konvention einzustellen und die Regelung von Einzelheiten des Verfahrens dem Gerichtshof selbst zu überlassen. Es wird sich empfehlen, die neue Verfahrensordnung rechtzeitig vorzubereiten, damit der neue Gerichtshof auf entsprechende Vorarbeiten zurückgreifen und möglichst bald die Arbeit aufnehmen kann.

Artikel 27 – Ausschüsse, Kammern und Große Kammer

Der neue ständige Gerichtshof wird in Ausschüssen, Kammern und in der Großen Kammer entscheiden. Zu nennen ist weiter der Ausschuß von fünf Richtern der Großen Kammer nach Artikel 43 Abs. 2.

Die Ausschüsse übernehmen die Filteraufgaben, die bisher von der Kommission wahrgenommen werden. Ihre

Befugnisse ergeben sich aus Artikel 28. Die Kammern aus sieben Richtern sind die Spruchkörper des neuen Gerichtshofs, in denen Individualbeschwerden normalerweise abschließend erledigt werden. Welche Richter den Kammern angehören, wird von dem neuen ständigen Gerichtshof nicht ad-hoc durch Auslosung, sondern vorab für einen bestimmten Zeitraum bestimmt (Artikel 26 Buchstabe b)); es werden also feste Kammern gebildet. Das Protokoll überläßt es dem Gerichtshof, die Zusammensetzung der Kammern zu bestimmen. Weil der nationale Richter in Verfahren über Individualbeschwerden gegen seinen Herkunftsstaat in der Kammer sitzen muß (Artikel 27 Abs. 2), werden alle gegen sein Land gerichteten Beschwerden in die Kammer kommen, der er angehört. Bei der Verteilung der Richter auf die Kammern muß deswegen darauf Bedacht genommen werden, daß die Kammern möglichst gleichmäßig belastet werden. Wenn besonders viele Individualbeschwerden gegen einen Vertragsstaat anhängig werden, kann der für diesen Staat gewählte Richter auch mehreren Kammern zugewiesen werden, damit sich die Arbeitslast verteilt. Bei der Bildung der Kammer sollte nach Möglichkeit außerdem auf eine angemessene Verteilung der verschiedenen Rechtssysteme geachtet werden.

Für die Große Kammer schreibt Artikel 27 Abs. 3 des 11. Protokolls vor, daß ihnen als Mitglieder kraft Amtes der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten und die Kammerpräsidenten angehören. Aus Artikel 27 Abs. 2 ergibt sich, daß auch der nationale Richter notwendiges Mitglied der Großen Kammer ist. Die übrigen Mitglieder der Großen Kammer, die aus 17 Richtern besteht, können entweder für den Einzelfall durch Los ausgewählt werden (vgl. für die bisherige Kammer Artikel 43 der Konvention), oder generell bestimmt werden. Das Protokoll überläßt insoweit dem Gerichtshof, eine Regelung zu finden, die den praktischen Bedürfnissen am besten Rechnung trägt. Die Große Kammer hat nach dem 11. Protokoll die Aufgabe, für die Einheitlichkeit und Fortbildung der Rechtsprechung zu sorgen. Es ist deswegen wichtig, daß alle Kammern in der Großen Kammer repräsentiert sind. Das wird durch Artikel 27 Abs. 3 mit seiner Vorschrift über die Mitglieder kraft Amtes sichergestellt. Weil der Präsident und die Vizepräsidenten zugleich Kammerpräsidenten sein werden, wird es außer dem nationalen Richter so viele Mitglieder kraft Amtes geben, wie der Gerichtshof Kammern hat. Bei der jetzigen Größe des Gerichtshofs wäre von vier Kammern auszugehen.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs muß eine Regelung für den Fall treffen, daß eine Sache nach Artikel 43 an die Große Kammer verwiesen wird. Denn dann sind die Richter der Kammer, die das erste Urteil gefällt haben, mit Ausnahme des Kammerpräsidenten und des nationalen Richters ausgeschlossen (Artikel 27 Abs. 3 Satz 2). Bei einer Bestimmung der Besetzung für den einzelnen Fall kann einer solchen Konstellation ohne Schwierigkeit Rechnung getragen werden. Wenn die Große Kammer wie die Kammer für eine bestimmte Zeit gebildet wird, muß sichergestellt werden, daß die nach Artikel 27 Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossenen Richter durch andere Richter ersetzt werden. Auch das ist ohne Schwierigkeiten möglich. Die Bildung auch der Großen Kammer für eine bestimmte Zeit ist möglicherweise vorzuziehen.

Es wäre an sich nicht notwendig gewesen, in den Fällen des Artikels 43 die Mitwirkung der Richter aus der Kammer, die verwiesen hat, auszuschließen. Denn es handelt sich nicht um ein eigentliches Rechtsmittel, schon deswe-

gen nicht, weil es an einem Devolutiveffekt fehlt. Das System des Artikels 43 ist vielmehr ein Verweisungssystem besonderer Art; das Verfahren wird vor einem größerem Spruchkörper fortgesetzt. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 über den Ausschluß der bisherigen Kammerrichter ist getroffen worden um sicherzustellen, daß die Große Kammer soweit wie möglich den Fall mit neuen Augen betrachtet. Die Ausnahme für den Kammerpräsidenten ist bestimmt worden, um der Aufgabe der Großen Kammer, für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen, Rechnung tragen zu können. Der nationale Richter ist ausgenommen worden, um die Bestellung von Richtern ad-hoc zu vermeiden. Es wäre mißlich, wenn ein solcher Richter nur in den wenigen Fällen entscheiden müßte, die gegen den Herkunftsstaat des Kammerrichters gerichtet sind und an die Große Kammer gelangen, so daß er größere Erfahrung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht haben könnte. Dennoch würde ein solcher Richter ad-hoc dann gerade über die grundlegenden Menschenrechtsfälle entscheiden. Diesen Mißstand vermeidet die in Artikel 27 Abs. 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für den nationalen Richter.

Ein Quorum ist für die Kammern und die Große Kammer nicht bestimmt. Es müssen also stets 7 bzw. 17 Richter teilnehmen. Es wird Sache der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sein, Regelungen über Ersatzrichter zu treffen.

Artikel 28 – Unzulässigkeitserklärung der Ausschüsse

Nach dem vom Protokoll Nr. 11 vorgesehenen System werden Individualbeschwerden zunächst von der Kanzlei bearbeitet und nach der Registrierung einer Kammer zugewiesen, die einen Berichtersteller bestimmt. Danach wird die Beschwerde normalerweise von dem Ausschuß (Artikel 27 Abs. 1) geprüft. Die Befugnisse dieses Ausschusses ergeben sich aus Artikel 28; der Ausschuß kann eine Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, eine andere Entscheidung, insbesondere eine Zulässigkeitsentscheidung, kann er nicht treffen. Einzelheiten über das Verfahren kann der Gerichtshof in seiner Verfahrensordnung bestimmen. Wenn der Berichtersteller, der dem Ausschuß angehört wird, der Auffassung ist, daß die Individualbeschwerde nicht unzulässig ist, kann die Beschwerde auch unmittelbar der Kammer vorgelegt werden, ohne im Ausschuß behandelt zu werden. Denn eine Ausschußentscheidung kann nur einstimmig ergehen. Im übrigen wird auf Nr. 76 des Erläuternden Berichts verwiesen.

Artikel 29 – Entscheidungen der Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit

Anders als die Ausschüsse nach Artikel 28 haben die Kammern volle Jurisdiktion. Sie entscheiden über die Zulässigkeit und Begründetheit von Individualbeschwerden und von Staatenbeschwerden. Staatenbeschwerden können nicht von dem Ausschuß nach Artikel 28 für unzulässig erklärt werden.

Die Kammer kann eine Beschwerde in jedem Stadium des Verfahrens für unzulässig erklären (Artikel 35 Abs. 4). Die Kammer sollte möglichst frühzeitig über die Zulässigkeit entscheiden. Im Falle einer negativen Entscheidung wird die Beschwerde zurückgewiesen, was durch Urteil geschehen wird. Im Falle einer positiven Entscheidung schreibt Artikel 29 Abs. 3 vor, daß sie regelmäßig geson-

dert ergehen muß. Sie ist nach Artikel 45 Abs. 1 zu begründen. Es steht der Kammer frei, diese Begründung kurz zu fassen, wie das schon jetzt durch die Kommission geschieht. Die Kammer kann bei der Entscheidung über die Zulässigkeit den Parteien einen Hinweis auf ihre vorläufige Meinung über die Begründetheit geben, wie das die Kommission zur Zeit tut. Ein solcher Hinweis ist wertvoll für Überlegungen, ob eine vergleichsweise Erledigung möglich ist.

Absatz 3 gibt dem Gerichtshof die Möglichkeit, in Ausnahmefällen von einer gesonderten Zulässigkeitsentscheidung abzusehen. Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn der betroffene Staat selbst die Zulässigkeit nicht in Zweifel zieht. Es können aber auch andere Erwägungen den Gerichtshof dazu veranlassen, im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens von einer gesonderten Zulässigkeitsentscheidung abzusehen und die Frage der Zulässigkeit in der Endentscheidung mit zu behandeln.

Artikel 30 – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

Artikel 30 ist aus Artikel 51 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen. Er unterscheidet sich von Artikel 51 der Verfahrensordnung dadurch, daß es immer im Ermessen des Gerichtshofs steht, ob er eine Sache abgeben will oder nicht.

Artikel 30 trägt der Erwägung Rechnung, daß es Sache des Gerichtshofs sein muß, für die Fortbildung und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sorgen. Wenn eine Kammer von einer früheren Entscheidung des Gerichtshofs, also einer Kammer oder der Großen Kammer, abweichen möchte, kann und sollte sie die Sache an die Große Kammer abgeben, soweit nicht eine Partei widerspricht. Dasselbe gilt für Fälle grundsätzlicher Bedeutung. Dieses Verfahren ähnelt dem Verfahren einer Grundsatz- oder Divergenzvorlage an einen Großen Senat eines obersten Gerichtshofs des Bundes (vgl. § 132 Abs. 2 und 4 GVG).

Artikel 30 über die Abgabe muß in Zusammenhang gelesen werden mit Artikel 43 über die Verweisung (vgl. oben bei III.). Eine frühe Abgabe durch die Kammer dient der Beschleunigung des Verfahrens. Weil aber die Parteien die Möglichkeit haben sollen, auf einer erneuten Anhörung ihres Falles zu bestehen, gibt ihnen Artikel 30 ein Widerspruchsrecht. Die Kammer kann die Sache nicht abgeben, wenn eine Partei des Verfahrens widerspricht. Die Partei kann auf diese Weise den Erlass eines Urteils durch die Kammer erzwingen und dann einen Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 stellen. Es steht zu hoffen, daß die Parteien von dieser Möglichkeit nur außerordentlich selten Gebrauch machen.

Artikel 31 – Befugnisse der Großen Kammer

Die Große Kammer tritt an die Stelle des früheren Plenums. Das Plenum wird nur mit Organisationsangelegenheiten befaßt (Artikel 26). Die Große Kammer ist für Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden zuständig, wenn die Sache von einer Kammer nach Artikel 30 an sie abgegeben oder nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist. Außerdem ist die Große Kammer zuständig für die Erstattung von Gutachten nach Artikel 47 (vgl. das bisherige Protokoll Nr. 2, das durch Artikel 1 des 11. Protokolls aufgehoben wird).

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

Wie bisher soll der Gerichtshof alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Fragen entscheiden, mit denen er mit Individualbeschwerden, Staatenbeschwerden oder Anträgen auf Erstattung von Gutachten befaßt wird. Er soll wie bisher über die Zuständigkeit selbst entscheiden, wenn sie streitig ist.

Artikel 33 – Staatenbeschwerden

Staatenbeschwerden sind wie bisher nach Artikel 24 der Konvention ohne weiteres zulässig. Der Gerichtshof, und zwar die Kammer, entscheidet über sie, ohne daß es einer besonderen Unterwerfungserklärung bedarf. Bei den vorbereitenden Erörterungen in den zuständigen Ausschüssen des Europarates ist intensiv darüber nachgedacht worden, ob es angemessen ist, in jedem Fall und ohne eine besondere Erklärung eine Jurisdiktion des Gerichtshofs über Staatenbeschwerden zu eröffnen. Es ist auch darüber diskutiert worden, ob den Vertragsstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Jurisdiktion des Gerichtshofs für Staatenbeschwerden auszuschließen (opting-out-Klausel). Das 11. Protokoll folgt dem bisherigen System und hat eine besondere Erklärung oder eine opting-out-Möglichkeit nicht vorgesehen. Damit entscheidet der Gerichtshof ohne weiteres in dem normalen Verfahren über Staatenbeschwerden ebenso wie über Individualbeschwerden.

Artikel 34 – Individualbeschwerden

Abweichend von dem bisherigen Artikel 25 der Konvention sind künftig auch Individualbeschwerden an den Gerichtshof ohne weiteres möglich, ohne daß eine besondere Unterwerfungserklärung des Vertragsstaats erforderlich wäre. Diese Neuregelung ist ein wesentlicher Fortschritt. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß bisher schon alle Vertragsstaaten das Recht auf Individualbeschwerden anerkannt haben.

Das neue System hat zugleich den Vorteil, daß der Beschwerdeführer eine Sache unmittelbar zum Gerichtshof bringen kann. Nach der bisherigen Konvention wird über eine Individualbeschwerde nicht immer von dem Gerichtshof entschieden, sondern nur dann, wenn sie von der Kommission oder dem beteiligten Staat an den Gerichtshof verwiesen worden ist. Sonst entscheidet das Ministerkomitee. Das Protokoll Nr. 9 hat diesen Zustand geändert und auch dem Beschwerdeführer ein Anrufungsrecht gegeben. Auch das 9. Protokoll gibt aber keine vollständige Waffengleichheit zwischen den Beschwerdeführern und dem betroffenen Staat, weil bei der Anrufung nur durch den Beschwerdeführer ein besonderer Ausschuß darüber entscheidet, ob der Fall vom Gerichtshof geprüft wird (Artikel 5 Abs. 2 des Protokolls Nr. 9). Diese nicht ganz befriedigende Rechtslage wird durch das Protokoll Nr. 11 korrigiert; jeder Beschwerdeführer kann sich nunmehr unmittelbar an den Gerichtshof wenden. Aus diesem Grunde wird das Protokoll Nr. 9 in Artikel 2 Nr. 8 des 11. Protokolls aufgehoben.

Artikel 35 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde sind unverändert übernommen worden (vgl. Artikel 26 und 27 der bisherigen Konvention). Das ist

geschehen, um den neuen Gerichtshof mit einem wirksamen Filtermechanismus zu versehen. Wenn ein Ausschuß nach Artikel 28 eine Beschwerde für unzulässig erklärt hat, ist diese Entscheidung endgültig. Artikel 35 Abs. 4 macht aber deutlich, daß die Kammer und auch die Große Kammer in jedem Stadium des Verfahrens aussprechen können, daß eine Beschwerde unzulässig ist.

Artikel 36 – Beteiligung Dritter

Artikel 48 Buchstabe b der bisherigen Konvention gibt dem Staat, dessen Staatsangehöriger der Verletzte ist, das Recht, ein Verfahren bei dem Gerichtshof anhängig zu machen. Eine Vorschrift dieser Art macht in dem System des 11. Protokolls, in dem der Beschwerdeführer selbst den Gerichtshof anrufen kann, keinen Sinn. An die Stelle tritt die in Artikel 36 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit für den Staat, dessen Staatsangehöriger Beschwerdeführer ist, schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen. Dem Staat bleibt auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, einem Staatsangehörigen bei der Durchsetzung seiner Rechte behilflich zu sein, wie die Bundesrepublik Deutschland das in dem Fall Soering gegen Großbritannien getan hat (vgl. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 7. Juli 1989 – EuGRZ 1989, 314). Absatz 1 gibt dem Staat einen Anspruch auf Beteiligung.

Absatz 2 ist aus Artikel 37 Abs. 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs entnommen. Nach dieser Vorschrift steht es im Ermessen des Präsidenten, einem Staat oder einer Person, die nicht Partei des Verfahrens ist, Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen. Die Person kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Wenn sich ein Staat nach Absatz 1 oder Absatz 2 beteiligt, wird er dadurch nicht Partei in dem streitigen Verfahren. Das Urteil bindet ihn deswegen nach Artikel 46 des 11. Protokolls nicht.

Artikel 37 – Streichung von Beschwerden

Die Regelung ist aus Artikel 30 der bisherigen Konvention entnommen und gilt für Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden.

Artikel 38 – Prüfung der Rechtssache und gütliche Einigung

Absatz 1 ist eine redaktionell vereinfachte Fassung des bisherigen Artikels 28 Abs. 1 der Konvention. In dem Erläuternden Bericht (Nr. 93) wird darauf hingewiesen, daß die Parteien dem Gerichtshof alle wesentlichen Informationen geben müssen. Das 11. Protokoll geht davon aus, daß die Parteien eine Mitwirkungspflicht haben. Das entspricht der bisherigen Spruchpraxis.

Absatz 1 Buchstabe b betrifft Vergleichsverhandlungen. Bei der Vorbereitung des 11. Protokolls war es ein wesentliches Anliegen, die allgemein als wünschenswert empfundene Möglichkeit einer gütlichen Beilegung der Verfahren zu erhalten und in dem neuen System nicht zu erschweren. Diese Frage war besonders für solche Mitgliedstaaten schwierig, in deren nationalem Gerichtssystem Richter üblicherweise an Vergleichsverhandlungen nicht teilnehmen und insbesondere keine vorläufige Meinung über den Ausgang des Verfahrens äußern. Das Protokoll läßt deswegen offen, wie der Gerichtshof verfährt. Vergleichsverhandlungen können wie bisher mit der Hilfe der Kanzlei gepflogen werden. Sie können aber auch durch einen

Richter, z. B. den Berichterstatter, geleitet oder sogar gefördert werden, wie das im deutschen Recht geschieht. Vergleichsverhandlungen können dadurch erleichtert werden, daß die Kammer bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde nach Artikel 29 Abs. 3 ihre vorläufige Auffassung über die Begründetheit äußert, wie das die Kommission zur Zeit tut.

Nach Absatz 2 sind die Verfahren zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung vertraulich. Die Öffentlichkeit und Akteneinsicht im übrigen ist in Artikel 40 geregelt. Es können nach Artikel 40 Abs. 2 auch andere Verfahren als die Vergleichsverfahren vertraulich sein. Es wird Sache der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sein, Einzelheiten zu regeln.

Artikel 39 – Gütliche Einigung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht (vgl. Artikel 28 Abs. 2 der Konvention, Artikel 49 Abs. 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs).

Artikel 40 – Öffentliche Verhandlungen und Akteneinsicht

Die bisherige Konvention enthält Regelungen dieser Art nicht (vgl. aber Artikel 18 und 56 Abs. 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Wie bisher sind die Verhandlungen vor dem Gerichtshof öffentlich, soweit nicht ausnahmsweise anders entschieden wird. Die Gründe, aus denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, sind in dem Protokoll Nr. 11 nicht ausdrücklich festgelegt. Sie können in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs näher angegeben werden. Der Gerichtshof wird im Zusammenwirken mit den Parteien entscheiden, ob ein Ausnahmefall vorliegt, der den Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigt.

Nach Absatz 2 sind die Schriftstücke, die beim Kanzler verwahrt werden, insbesondere die in den Verfahren eingereichten Schriftstücke, aber auch die Entscheidungen des Gerichtshofs, grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Hier kann der Präsident des Gerichtshofs entscheiden, daß ausnahmsweise etwas anderes gelten soll. Der Präsident kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei darüber entscheiden. Wenn er eine Entscheidung nicht trifft, sind die Schriftstücke, also Schriftsätze und förmliche schriftliche Stellungnahmen sowie eingereichte Urkunden, zugänglich.

Artikel 40 Abs. 2 bestimmt nicht, daß die Schriftstücke vom Gerichtshof veröffentlicht werden müssen. Er gibt vielmehr nur ein Einsichtsrecht. Über die Veröffentlichung ist nur für Urteile in Artikel 44 Abs. 3 eine Regelung getroffen.

Artikel 41 – Gerechte Entschädigung

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Artikel 50 der Konvention. Die Fassung ist redaktionell vereinfacht und gekürzt worden. Eine Änderung des materiellen Gehalts war damit nicht beabsichtigt.

Artikel 42 – Urteile der Kammern

Die Artikel 43 und 44 tragen der Neuregelung Rechnung, nach der in Ausnahmefällen nach Erlaß des Urteils durch eine Kammer eine Verweisung an die Große Kammer beantragt werden kann. Die Folge ist, daß die Urteile der Kammern nicht mit ihrem Erlaß endgültig werden. Rechtskräftig werden Kammerurteile vielmehr erst unter den Voraussetzungen des Artikels 44 Abs. 2, wenn nämlich fest-

steht, daß eine Verweisung an die Große Kammer nicht in Betracht kommt.

Die Konvention regelt nicht, wie das Urteil der Kammer verlautbart wird. Es kann verkündet oder den Beteiligten zugestellt werden. Das Urteil wird zwar zunächst nicht veröffentlicht (vgl. Artikel 44 Abs. 3), ist aber keineswegs geheim. Es ist zu begründen, wie sich aus Artikel 45 Abs. 1 ergibt. Weil die Frist für die Anrufung der Großen Kammer drei Monate nach dem Datum des Urteils endet (Artikel 43 Abs. 1), muß sichergestellt werden, daß die Parteien möglichst umgehend von dem Urteil erfahren. Einzelheiten können in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt werden.

Artikel 43 – Verweisung an die Große Kammer

Artikel 43 ist die Kernvorschrift des dem 11. Protokoll zugrunde liegenden Kompromisses (vgl. dazu oben unter III). Sie regelt die Verweisung an die Große Kammer auf Antrag eines Beteiligten, nachdem die Kammer ein Urteil erlassen hat. Im Vergleich dazu betrifft Artikel 30 die Abgabe durch die Kammer an die Große Kammer von Amts wegen vor Erlaß des Urteils.

Artikel 43 macht deutlich, daß eine Verweisung nur in Ausnahmefällen stattfinden soll. Die Voraussetzungen des Artikels 43 Abs. 2 sind Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 des Protokolls Nr. 9 zu der Konvention entnommen. Der Ausschuß von fünf Richtern, der über die Verweisung entscheidet, wird diese Voraussetzungen eng auslegen müssen, damit die vom 11. Protokoll beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens eintreten kann. Zur Auslegung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird auf den Erläuternden Bericht bei den Nummern 100 bis 102 Bezug genommen. Eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention wird ähnlich verstanden werden, wie das im deutschen Recht vorgesehene Erfordernis, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben muß oder von einer früheren Entscheidung abweicht (vgl. § 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO). Auch grundsätzliche Tatsachenfragen werden erfaßt sein. Ob für schwerwiegende Fragen von allgemeiner Bedeutung neben den genannten schwerwiegenden Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention noch Raum bleibt, bleibt abzuwarten. Dies könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn eine wesentliche politische Frage betroffen ist (vgl. Nr. 102 des Erläuternden Berichts).

Das 11. Protokoll geht davon aus, daß normalerweise ein Rechtsstreit durch die Kammer abschließend entschieden wird. Wenn ausnahmsweise eine schwerwiegende Frage der geschilderten Art aufgeworfen wird, wird die Kammer bestrebt sein, die Sache in einem frühen Stadium des Verfahrens nach Artikel 30 von Amts wegen abzugeben. Sie kann daran allerdings durch einen Widerspruch einer der Parteien gehindert werden. Es steht zu hoffen, daß ein solcher Widerspruch nur sehr selten erhoben wird. Für das Verfahren nach Artikel 43 wird dann nur in ganz besonders gelagerten Fällen Raum sein.

Wenn der Ausschuß von fünf Richtern in den genannten Ausnahmefällen den Fall annimmt, entscheidet die Große Kammer durch Urteil. Die Konvention sagt nichts darüber, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden muß. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens wird es der Großen Kammer überlassen, ob sie nach einem schriftlichen Verfahren entscheiden will.

Artikel 44 – Endgültige Urteile

Artikel 44 Abs. 1 entspricht dem bisherigen Artikel 52 der Konvention. Das System des 11. Protokolls hat zur Folge, daß Urteile der Großen Kammer sofort rechtskräftig werden, Urteile einer Kammer erst, wenn feststeht, daß die Sache nicht an die Große Kammer gelangt (Artikel 44 Abs. 2).

Alle Urteile sind der Öffentlichkeit zugänglich, nur das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

Artikel 45 – Begründung der Urteile und Entscheidungen

Eine Begründungspflicht ist in Anlehnung an den bisherigen Artikel 51 der Konvention für Urteile vorgesehen. Sie wird auf Entscheidungen erstreckt, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden. Negative Entscheidungen über die Zulässigkeit können von dem Ausschuß nach Artikel 28 getroffen werden sowie von der Kammer (Artikel 29 Abs. 2) und von der Großen Kammer (Artikel 35 Abs. 4). Der Erläuternde Bericht weist ausdrücklich darauf hin, daß solche Entscheidungen summarisch begründet werden können (Nr. 105). Der Ausschuß erläßt im Falle einer Abweisung als unzulässig eine Entscheidung, also kein Urteil. Diese Entscheidung ist endgültig. Wie die Kammer und die Große Kammer im Falle einer Ablehnung als unzulässig entscheiden, sagt das Protokoll nicht ausdrücklich. Weil es sich um eine abschließende Entscheidung handelt, liegt es nahe, sie durch Urteil zu treffen. Die Folge wäre, daß nach Artikel 43 die Verweisung an die Große Kammer beantragt werden kann, wenn das Urteil von der Kammer erlassen wird. Das wäre sinnvoll, weil – allerdings sehr selten – auch Zulässigkeitsfragen Probleme grundsätzlicher Art aufwerfen können, insbesondere wenn es um die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsmittelzuges geht. Wenn die Kammer durch Entscheidung, also nicht durch Urteil die Unzulässigkeit ausspricht, wäre eine Verweisung nach Artikel 43 nicht möglich. Einzelheiten können in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt werden.

Die Entscheidungen der Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 2 sind keine Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden. Sie bedürfen deswegen nicht der Begründung.

Artikel 45 Abs. 2, der den Richtern das Recht gibt, ihre abweichende Meinung darzulegen, ist aus Artikel 51 Abs. 2 der bisherigen Konvention übernommen.

Artikel 46 – Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

Die Vorschrift übernimmt das bisherige Recht (Artikel 53 und 54); die redaktionellen Änderungen sind vorgenommen worden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist.

Artikel 47 bis 49 – Gutachten

Im Sachverständigenausschuß des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (DH-PR) ist ausführlich diskutiert worden, ob es sinnvoll ist, die Regelungen des bisherigen Protokolls Nr. 2 zu der Konvention zu übernehmen. Zweifel daran sind insbesondere damit begründet worden, daß es bisher keinen einzigen Anwendungsfall des Protokolls Nr. 2 gibt. Artikel 1 Abs. 2 ist nämlich auf eine Weise gefaßt, die in der Praxis keinen Raum für Gutachten nach dem 2. Protokoll gibt. Folgende Möglichkeiten kamen in

Betracht: Es wäre denkbar gewesen, das 2. Protokoll ersatzlos aufzuheben, also keine Artikel 47 bis 49 entsprechenden Vorschriften aufzunehmen, weil diese Regelungen keine praktische Bedeutung haben gewinnen können. Möglich wäre aber auch, die Ausschlussklausel in Artikel 1 Abs. 2 gar nicht oder nur zum Teil zu übernehmen (Streichung des zweiten Satzteil: „... noch dürfen sie andere Fragen betreffen, ...“). Schließlich wäre es möglich gewesen, die Regelung im 2. Protokoll zu belassen und nur insoweit redaktionell anzupassen, als von der Erwähnung der Kommission abgesehen werden müßte.

Der DH-PR hat sich dafür ausgesprochen, die bisherigen Vorschriften des 2. Protokolls mit nur redaktionellen Anpassungen in das 11. Protokoll zu übernehmen. Er hat dabei nicht verkannt, daß die Vorschriften reformbedürftig sind. Er hat es aber für zweckmäßig gehalten, die Diskussion über eine Reform dieser Vorschriften auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern. Dabei hat auch eine Rolle gespielt, daß zweifelhaft schien, ob dem neuen Gerichtshof gerade in der Einarbeitungsphase wesentlich neue Aufgaben und Belastungen übertragen werden sollten.

Daß das 2. Protokoll aufgehoben wird, ergibt sich aus Artikel 1 des 11. Protokolls.

Artikel 50 – Kosten des Gerichtshofs

Die Vorschrift ist an Artikel 58 der bisherigen Konvention angelehnt. Es versteht sich, daß die Kosten für den neuen ständigen Gerichtshof Personal- und Sachkosten sind, also auch die Gehälter für Richter und den Unterbau einschließlich wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Leistungen für die soziale Sicherung, die an anderer Stelle für die Richter erstmalig festgelegt werden müssen. Auch die Kosten für die Errichtung des neuen Gerichtshofs werden erfaßt.

Artikel 51 – Vorrechte und Immunitäten der Richter

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Artikel 59 der Konvention. Der Erläuternde Bericht (Nummer 111) weist darauf hin, daß insbesondere das Vierte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über Vorrechte und Befreiungen des Europarats in Bezug genommen ist, aber auch alle weiteren Verträge, die zu damit zusammenhängenden Themen ratifiziert worden sind.

Artikel 2 – Ersetzung, Streichung und Änderung

Die Vorschrift trifft die notwendigen Folgeeregungen für die bestehenbleibenden Teile der Konvention und der Protokolle dazu.

Zu Absatz 1: Der neue Abschnitt II, der durch das 11. Protokoll eingefügt wird, ersetzt nach Artikel 1 die bisherigen Abschnitte II bis IV der Konvention (Artikel 19 bis 56) und das Protokoll Nr. 2. Das hat zur Folge, daß der bisherige Abschnitt V der Konvention Abschnitt III wird. Die Nummernfolge der Artikel wird entsprechend angepaßt.

Zu Absatz 2: Das 11. Protokoll sieht zum leichteren Verständnis der Regelungen amtliche Überschriften bei den Abschnitten und bei den einzelnen Artikeln vor. Um eine einheitliche Fassung der Konvention zu erhalten, sind Überschriften auch für die anderen Abschnitte und Artikel auch in den Protokollen eingefügt worden; sie sind im Anhang aufgelistet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Überschriften sollen auch nicht als

amtliche Auslegung der Artikel verstanden werden oder als hätten sie sonst rechtliche Wirkung. Darauf ist im Erläuternden Bericht bei Nummer 114 ausdrücklich hingewiesen.

Zu Absatz 3: Artikel 56 entspricht dem bisherigen Artikel 63 der Konvention und betrifft Staaten, die Gebiete haben, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind. Das trifft für Deutschland nicht zu. Artikel 56 in der Neufassung übernimmt für diesen beschränkten Anwendungsbereich das bisherige System, d. h., daß wie bisher eine besondere Erklärung über die Anwendung der Konvention und über die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden erforderlich ist.

Die Absätze 4 bis 7 geben die erforderlichen redaktionellen Anpassungen der Protokolle zur EMRK. Erwähnt sind nur die Zusatzprotokolle, dagegen nicht die Änderungsprotokolle. Die Änderungsprotokolle, wie zuletzt das Protokoll Nr. 8, haben mit ihrem Inkrafttreten die Konvention selbst geändert. Die Protokolle sind damit entfallen. Das Protokoll Nr. 10 ist gleichfalls ein Änderungsprotokoll; es ist noch nicht in Kraft getreten. Das 10. Protokoll ändert Artikel 32 der bisherigen Konvention. Wenn es vor dem Inkrafttreten des 11. Protokolls in Kraft tritt, gilt für die Übergangszeit Artikel 32 in der geänderten Fassung. Wenn das 10. Protokoll dagegen nicht vor dem Inkrafttreten des 11. Protokolls in Kraft tritt, wird es gegenstandslos, weil Artikel 32 entfällt.

Zu Absatz 8: Das Protokoll Nr. 9, ein Zusatzprotokoll, wird ausdrücklich aufgehoben. Es gibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen. Dieses Recht wird nach dem System des Protokolls Nr. 11 gegenstandslos. Jeder Beschwerdeführer hat das Recht, sich nach dem neuen System unmittelbar an den Gerichtshof zu wenden.

Artikel 3 und 4 – Ratifikation und Inkrafttreten

Es handelt sich um die üblichen Schlußklauseln in Verträgen und Abkommen, die im Europarat vorbereitet werden. Zu erwähnen ist, daß das 11. Protokoll keine Bestimmung über Vorbehalte enthält. Eine solche Regelung ist nicht notwendig, weil bei einem Änderungsprotokoll schon aufgrund seiner Rechtsnatur die Anbringung von Vorbehalten ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 115 des Erläuternden Berichts).

In Artikel 4 ist vorgesehen, daß das Protokoll ein Jahr nach der letzten Ratifizierung in Kraft tritt. Schon vorher, nämlich von dem Tage der letzten Ratifizierung an, können die Vorbereitungsmaßnahmen für die Organisation des neuen Gerichtshofs einschließlich der Richterwahl stattfinden. Das ist in Artikel 4 Satz 2 ausdrücklich bestimmt. Diese vorbereitenden Maßnahmen sollten zügig in Angriff genommen werden, damit der neue Gerichtshof unmittelbar nach der letzten Ratifikation seine Arbeit aufnehmen kann.

Artikel 5 – Übergangsbestimmungen

Für den Übergang ist folgendes vorgesehen: Die Amtszeit der Richter, der Kommissare, des Kanzlers und des stellvertretenden Kanzlers enden am Tag des Inkrafttretens des Protokolls, also ein Jahr nach der letzten Ratifizierung (vgl. Artikel 4). Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die bisher im Amt befindlichen Richter und Kommissare die gleiche Möglichkeit haben, sich für ein Richteramt im

neuen Gerichtshof zu bewerben. Für Kommissare gilt allerdings die Sonderregelung in Absatz 3; sie erledigen die Beschwerden, die bei der Kommission am Tage des Inkrafttretens anhängig und für zulässig erklärt worden sind. Vorgesehen ist dafür ein Zeitraum von einem Jahr.

Insgesamt ist für Beschwerden, die bei Inkrafttreten des Protokolls bei der Kommission anhängig sind, folgendes vorgesehen: Wenn die Beschwerden noch nicht für zulässig erklärt worden sind, werden sie an den Gerichtshof weitergeleitet, der sie nach neuem Recht prüft (Absatz 2). Für zulässig erklärte Beschwerden werden nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres von den bisherigen Kommissionsmitgliedern weiterbearbeitet. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß ein Zeitraum von einem Jahr ausreichen müßte, um alle Beschwerden dieser Art zu beenden. Wenn das ausnahmsweise nicht geschehen kann, werden die Beschwerden an den Gerichtshof weitergeleitet, der sie als zulässige Beschwerden nach neuem Recht prüft (Absatz 3 Satz 2).

Die Unterscheidung zwischen zulässigen und noch nicht für zulässig erklärten Beschwerden ist getroffen worden, weil die Kommission in den für zulässig erklärten Fällen den Fall bereits eingehend überprüft und vorbereitet hat. Üblicherweise vergeht keine allzulange Zeitspanne zwischen der Entscheidung über die Zulässigkeit und dem Bericht nach dem bisherigen Artikel 31 der Konvention. In die Fälle, die noch nicht für zulässig erklärt worden sind, hat die Kommission noch nicht so viel Arbeit investiert, daß es unrationell wäre, sie an den Gerichtshof weiterzugeben.

Absatz 4 betrifft die Fälle, in denen die Kommission innerhalb des Zeitraums von einem Jahr die für zulässig erklärten Beschwerden zu Ende gebracht, nämlich einen Bericht nach dem bisherigen Artikel 31 der Konvention erstattet hat. Das weitere Verfahren wird dann entsprechend dem bisherigen Recht abgewickelt. Für die Vorlage an den Gerichtshof gilt der bisherige Artikel 48 der Konvention oder, wenn das 9. Protokoll anwendbar ist, die Vorschriften dieses Protokolls. Der Ausschuß der Großen Kammer nach Artikel 43 Abs. 2 soll dann entscheiden, ob die Sache von der Kammer oder der Großen Kammer entschieden wird, wobei die in Artikel 43 genannten Voraussetzungen maßgebend sind. Auf diese Weise wird vermieden, daß in Fällen, in denen die Kommission einen Bericht gemacht hat, anschließend noch ein zweistufiges gerichtliches Verfahren möglich ist. Es entscheidet entweder die Kammer endgültig oder in grundsätzlichen Fällen ausnahmsweise die Große Kammer. Wenn die Sache nicht an den Gerichtshof verwiesen wird, gilt – wie bisher – Artikel 32 der Konvention.

Absatz 5 betrifft die Sachen, die bei Inkrafttreten des 11. Protokolls beim Gerichtshof anhängig sind. Sie werden der Großen Kammer vorgelegt, die sie nach neuem Recht entscheidet. Es ist zu erwarten, daß die Große Kammer in der Übergangszeit nicht allzusehr belastet ist und diese Aufgaben erledigen kann. Die Regelung hat den Vorzug, daß eine erneute Anhörung in diesen Fällen nicht möglich ist.

Absatz 6 bestimmt, daß die beim Ministerkomitee anhängigen Sachen nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention zu Ende gebracht werden. Nach neuem Recht entscheidet das Ministerkomitee nicht mehr über Individualbeschwerden, sondern ist nur noch für die Überwachung der Durchführung eines Urteils zuständig (Artikel 46 Abs. 2).

Artikel 6 – Erklärungen

Einige der Mitgliedsstaaten, die in jüngster Zeit beigetreten sind, haben in ihren Erklärungen nach den bisherigen Artikeln 25 und 46 klargestellt, daß die Unterwerfung unter das System nur für die Zukunft, nicht rückwirkend gelten soll. Solche Erklärungen sollen ihre Wirksamkeit nicht

verlieren, sondern auch von dem neuen Gerichtshof berücksichtigt werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Artikel 6 nicht betroffen.

Artikel 7 – Notifikation

Es handelt sich um eine der üblichen Schlußklauseln.

Erläuternder Bericht zu dem Protokoll Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Einleitung

1. Auf der 89. Tagung des Ministerkomitees des Europarats im November 1991 wiesen die Außenminister ihre Beauftragten an, der Beschleunigung der Reform des Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention absoluten Vorrang zu geben.

2. Auf ihrer 91. Tagung im November 1992 nahmen die Minister zur Kenntnis, daß die technischen Vorarbeiten zu diesem Thema abgeschlossen waren und verschiedene Vorschläge zum Inhalt der Reform (insbesondere die Schaffung eines Gerichtshofs als einziger Institution oder die Einführung eines zweistufigen Gerichtssystems¹⁾) zur Prüfung vorlagen. Die Minister betonten erneut, daß sie diesem dringenden Problem große Bedeutung beimäßen, und erzielten, nachdem sie auch von der Empfehlung 1194 (1992) der Parlamentarischen Versammlung – die den Vorschlag unterstützte, einen einzigen ständigen Gerichtshof anstelle der bestehenden Europäischen Kommission für Menschenrechte und des bestehenden Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu schaffen – Kenntnis genommen hatten, Einvernehmen darüber, daß die Suche nach einer baldigen Lösung eine der ersten Prioritäten der Organisation sein sollte.

3. Auf der 92. Tagung des Ministerkomitees im Mai 1993 nahmen die Minister zur Kenntnis, daß auf der Ebene der Beauftragten in den letzten Wochen entscheidende Fortschritte bei der Vorbereitung eines Mandats gemacht worden waren, und wiesen ihre Beauftragten an, „rechtzeitig zu der am 7. Juni 1993 beginnenden Tagung des Lenkungsausschusses für Menschenrechte (CDDH) diese Arbeit mit dem Ziel abzuschließen, den Entwurf eines Protokolls zur Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erstellen, der im Oktober 1993 in Wien den Staats- und Regierungschefs vorgelegt werden soll“.

4. Am 28. Mai 1993 trafen die Ministerbeauftragten auf einer Sondersitzung eine Entscheidung über ein Ad-hoc-Mandat an den CDDH. Das Mandat lautete:

„Das Ministerkomitee unterstreicht die Notwendigkeit einer Reform des Überwachungsmechanismus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit dem Ziel, mit geringstmöglichen Kosten die Wirksamkeit zu verbessern und den Zeitaufwand für die Bearbeitung von Individualbeschwerden zu verringern.“

Aus diesem Grund beauftragt das Ministerkomitee den CDDH, den Entwurf eines Änderungsprotokolls zur Konvention auszuarbeiten, mit dem der bestehende Überwachungsmechanismus in der Weise umgestaltet wird, daß er durch

- einen Gerichtshof ersetzt wird, der
 - aus einer Zahl von Richtern bestehen soll, die der Zahl der Mitglieder des Europarats entspricht,

- in Ausschüssen und Kammern arbeiten soll und
- ausgestattet sein muß mit
 - einem wirksamen Mechanismus zum Filtern der Beschwerden,
 - einem wirksamen Verfahren zur Herbeiführung gütlicher Einigungen,
 - einer geeigneten Struktur zur Sicherung der Qualität und Einheitlichkeit seiner Rechtsprechung und zur Ermöglichung einer erneuten Verhandlung in Ausnahmefällen, z. B. solchen, die schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwerfen; für eine erneute Verhandlung soll die Anwesenheit eines nationalen Richters vorgesehen werden;

dabei behält das Ministerkomitee seine Zuständigkeit nach Artikel 54, und es wird davon ausgegangen, daß seine Zuständigkeit für die Behandlung von Individualbeschwerden nach Artikel 32 der Konvention abgeschafft wird.

Der CDDH soll ferner untersuchen,

- ob das Recht auf Individualbeschwerde fakultativ bleiben soll oder nicht,
- auf welche Weise Staatenbeschwerden behandelt werden sollen,
- welche Rolle und Aufgaben mögliche Generalanwälte haben sollen.“

Das Mandat an den CDDH sah weiter vor, daß die Arbeiten bis 30. September 1993 abgeschlossen sein sollten, „damit der Entwurf des Protokolls zur Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention am 8. und 9. Oktober 1993 in Wien den Staats- und Regierungschefs vorgelegt werden kann“.

5. Im Juni 1993 bat der CDDH den Sachverständigenausschuß für die Verbesserung der Verfahren zum Schutz der Menschenrechte (DH-PR), ein dem CDDH nachgeordnetes Gremium, mit höchster Priorität einen Protokollentwurf in Übereinstimmung mit dem von den Ministerbeauftragten erteilten Mandat zu erstellen. Auf der Wiener Gipfelkonferenz am 8. und 9. Oktober 1993 erteilten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats dem Ministerkomitee das Mandat, den Protokollentwurf mit dem Ziel fertigzustellen, einen Wortlaut zu verabschieden und ihn auf der Ministertagung im Mai 1994 zur Unterzeichnung aufzulegen. Der vom DH-PR ausgearbeitete und – nach ordnungsgemäßer Konsultation der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie der Parlamentarischen Versammlung – vom CDDH fertiggestellte Protokollentwurf wurde dem Ministerkomitee vorgelegt, das den Wortlaut auf der Tagung 511a der Ministerbeauftragten am 20. April 1994 annahm. Der Wortlaut wurde am 11. Mai 1994 zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Europäische Konvention unterzeichnet haben, aufgelegt.

¹⁾ Zu weiteren Einzelheiten siehe Europaratsdokument „Reform of the control system of the European Convention on Human Rights“, doc. H (92) 14. (Auch in vol. 14 Human Rights Law Journal (H.R.L.J.) 1993, S. 31-48, veröffentlicht.)

II. Hintergrund

6. Der Gedanke einer Europäischen Menschenrechtskonvention, die von einem Gerichtshof durchzusetzen wäre, zu dem Einzelpersonen Zugang hätten, läßt sich bis zum Europakongreß zurückverfolgen, der vom Internationalen Ausschuß der Bewegungen für Europäische Einheit einberufen wurde und vom 8. bis 10. Mai 1948 in Den Haag stattfand. In ihrer „Botschaft an die Europäer“, die bei der abschließenden Plenarsitzung verabschiedet wurde, bekundeten die Kongreßdelegierten unter anderem:

„2. Wir begehren eine Charta der Menschenrechte, die Gedanken-, Versammlungs- und Redefreiheit sowie das Recht, eine politische Opposition zu bilden, garantiert;

3. Wir begehren einen Gerichtshof mit angemessenen Sanktionen zur Durchsetzung dieser Charta;“.

Die vom Kongreß auf Vorschlag seines Politischen Ausschusses verabschiedete Entschließung soll ebenfalls erwähnt werden:

„Der Kongreß –

6. ist überzeugt, daß im Interesse der Werte und der Freiheit des Menschen die [vorgesehene] Versammlung Vorschläge zur Errichtung eines Gerichtshofs unterbreiten soll, der über angemessene Sanktionen verfügt, um diese Charta [der Menschenrechte] durchzusetzen; zu diesem Zweck kann jeder Bürger der assoziierten Länder jederzeit unverzüglich wegen jeder Verletzung seiner in der Charta niedergelegten Rechte den Gerichtshof anrufen.“

7. Der Gedanke einer Menschenrechtscharta und eines Gerichtshofs wurde danach von der Europäischen Bewegung eingehend geprüft, die am 12. Juli 1949 dem Ministerkomitee den Entwurf einer Europäischen Menschenrechtskonvention vorlegte. Es ist hervorzuheben, daß darin nicht nur ein Gerichtshof, sondern auch eine Menschenrechtskommission vorgesehen war, der Rechtsuchende zunächst ihren Fall unterbreiten sollten. Dieses Gremium sollte befugt sein, ohne weitere Prüfung Gesuche von Personen zurückzuweisen, die die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft hatten, und darüber hinaus sollte seine Zustimmung Voraussetzung dafür sein, daß eine Einzelperson ein Verfahren vor dem Gerichtshof anstrengen konnte.

Der Vorschlag einer Menschenrechtskommission zusätzlich zum Gerichtshof sollte der Kritik begegnen, daß letzterer mit offensichtlich unbegründeten Streitigkeiten überschwemmt werden würde und seine Möglichkeiten für politische Zwecke ausgenutzt werden würden. Die anschließenden Debatten in der Beratenden (später Parlamentarischen) Versammlung und in den vom Ministerkomitee zur Ausarbeitung der Konvention eingesetzten Gremien zeigten, daß es ernste Befürchtungen dieser Art gab.

8. Die Schaffung einer Europäischen Kommission für Menschenrechte war in der Tat bei der Ausarbeitung der Konvention keine strittige Frage. Dagegen gab es erhebliche Einwände gegen die Schaffung eines Gerichtshofs, wobei argumentiert wurde, daß er keinem echten Bedürfnis der Mitgliedstaaten entspräche. Die Artikel 46 und 48 der Konvention stellten einen Kompromiß zwischen dieser Position und der anderer Staaten dar, welche die Schaf-

fung eines Gerichtshofs für wesentlich hielten (die Kontroverse darüber, ob Einzelpersonen das Recht haben sollten, Gesuche an die Kommission zu richten, wurde natürlich auf ähnliche Weise entschieden).

9. Das Endergebnis war die Dreifachstruktur, die am 3. September 1953 in Kraft trat²⁾: die Kommission – welche die Zulässigkeit der Beschwerden prüft, den Sachverhalt ermittelt, gütliche Einigungen fördert und gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu abgibt, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt; der Gerichtshof – der in Rechtssachen, die ihm von der Kommission oder einem betroffenen Vertragsstaat³⁾ vorgelegt werden, ein rechtskräftiges Urteil spricht; das Ministerkomitee – das in den Rechtssachen eine rechtskräftige Entscheidung fällt, die nicht beim Gerichtshof anhängig gemacht werden können oder die ihm aus irgendeinem Grund nicht vorgelegt werden.

Der Gedanke der Schaffung

eines Gerichtshofs

als einziger Institution

(„Fusion“ von Kommission und Gerichtshof)

10. Die Möglichkeit einer „Fusion“ von Kommission und Gerichtshof zu einer einzigen Institution wurde offenbar erstmals auf der 8. Tagung (Juli 1982) des Sachverständigenausschusses für die Verbesserung des Verfahrens nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (DH-PR)⁴⁾ bei einem Meinungsaustausch mit Vertretern der Kommission angesprochen und steht seither auf der Liste des DH-PR für mögliche langfristige Reformen. Auf politischer Ebene wurde der „Fusions“-Gedanke jedoch erst auf der Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte (Wien, März 1985) erstmals vorgebracht.

11. Die Möglichkeit einer „Fusion“, d. h. der Schaffung eines Gerichtshofs als einziger Institution, wurde in dem auf dieser Konferenz von der schweizerischen Delegation vorgelegten Bericht über die „Arbeitsweise der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention“ (s. Dok. MDH (85) 1) angesprochen und auch in einigen anderen Beiträgen mit unterschiedlicher Unterstützung oder Ablehnung erwähnt.

In der Entschließung Nr. 1 der Konferenz verwiesen die Minister auf „die Notwendigkeit, zu prüfen, ob weitere Verbesserungen (des Kontrollsystems der Konvention) eingeführt werden können, darunter gegebenenfalls auch Maßnahmen weiterreichender Art“, und sie betonten, daß das mit der Prüfung möglicher weiterer Verbesserungen betraute Sachverständigengremium „die im Bericht der schweizerischen Delegation geäußerten Vorstellungen sowie die Stellungnahmen anderer Delegationen berücksichtigen solle“.

12. Die Ministerkonferenz regte auch die Diskussion des „Fusions“-Gedankens (Schaffung eines Gerichtshofs als einziger Institution) in anderen Foren an. So wurde er zum Beispiel beim 6. Internationalen Kolloquium über die Europäische Menschenrechtskonvention im November 1985 in Sevilla erörtert. Ferner war „die Fusion der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen

²⁾ Vgl. European Convention on Human Rights. Collected Texts (1994) . passim.

³⁾ Es wurde nicht für angebracht gehalten, dem Beschwerdeführer selbst zu erlauben, den Gerichtshof anzurufen (siehe auch die Gesammelte Ausgabe der Travaux Préparatoires der Konvention, Band IV, S. 44). Vgl. Protokoll Nr. 9 zur Konvention.

⁴⁾ Der DH-PR-Ausschuß heißt inzwischen „Sachverständigenausschuß für die Verbesserung des Verfahrens zum Schutz der Menschenrechte“ (s. o. Nr. 5).

Gerichtshofs für Menschenrechte" Thema eines zweitägigen Kolloquiums an der Universität Neuchâtel im März 1986, an dem Politiker, Mitglieder der Konventionsorgane, Regierungsvertreter, praktizierende Anwälte und andere von der geplanten Reform Betroffene oder daran Interessierte teilnahmen⁷⁾.

13. Danach prüfte der DH-PR auf Weisung des CDDH von Dezember 1985 bis Dezember 1987 den „Fusions“-Gedanken und erstellte für den CDDH einen Bericht zu diesem Thema.

Im Januar 1989 beschloß das Ministerkomitee auf Antrag des CDDH, den Bericht des DH-PR freizugeben, um die Prüfung des „Fusions“-Gedankens durch interessierte Kreise zu erleichtern (veröffentlicht als Doc. H (89) 2⁶⁾).

14. Sowohl im CDDH als auch im DH-PR blieben die Meinungen darüber, ob die geplante Reform empfehlenswert sei, geteilt. Es bestand jedoch Einigkeit im CDDH, daß die Reformüberlegungen fortgesetzt werden sollten, und der CDDH beauftragte deswegen den DH-PR, ein Papier mit einer detaillierten Struktur für einen Gerichtshof als einziger Institution auszuarbeiten, Methoden der Durchführung zu prüfen und zu gegebener Zeit Auskünfte zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen dieses Vorschlags einzuholen. Auf seiner 28. Tagung im Juni 1990 prüfte der CDDH die „detaillierte Struktur eines Systems mit dem Gerichtshof als einziger Institution“ des DH-PR⁷⁾. Die Diskussion zu diesem Thema wurde dann verschoben mit der Bitte an den DH-PR, die Prüfung der Durchführung und die Frage der haushaltsmäßigen Auswirkungen nicht weiterzuverfolgen.

Die niederländische und die schwedische Initiative

15. Inzwischen hatten die niederländischen und die schwedischen Behörden die Initiative ergriffen, um den Stillstand zu überwinden. Die von den Niederlanden und Schweden im Oktober 1990 fast gleichzeitig vorgelegten Vorschläge erwiesen sich als sehr ähnlich.

16. Der zentrale Gedanke in beiden Vorschlägen war, daß die Stellungnahmen der Kommission nach Artikel 31 der Konvention – was Individualbeschwerden anbelangt – in rechtlich bindende Entscheidungen umgewandelt werden sollten. Mit anderen Worten: Es wäre ein zweistufiges Gerichtssystem geschaffen worden, wobei die Kommission wie ein erstinstanzliches Gericht tätig geworden wäre und Individualbeschwerdeführer und Staaten das Recht gehabt hätten, gegen die Entscheidung der Kommission in der Sache beim Gerichtshof Berufung einzulegen, wenn der Gerichtshof die Berufung zugelassen hätte. Diese Vorschläge sahen in bezug auf Staatenbeschwerden keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Verfahren vor und hätten – wie Protokoll Nr. 9 zur Konvention es teilweise getan hat – Individualbeschwerdeführer und Staaten im Hinblick auf die Anrufung des Gerichtshofs gleichgestellt. Außerdem hätten die Vorschläge die Abschaffung der Rolle des Ministerkomitees nach Artikel 32 der Konvention in bezug auf Individualbeschwerden zur Folge gehabt.

17. Diese Vorschläge wurden eingehend vom DH-PR geprüft, der den Bericht darüber im März 1992 dem CDDH

vorlegte⁸⁾. Obgleich die Sachverständigen im DH-PR und im CDDH mehrheitlich für ein Zweistufensystem waren, wie es von den Niederlanden und von Schweden vorgeschlagen wurde, konnte kein Konsens über eine solche Reform erreicht werden.

18. Nachdem der CDDH vergebens versucht hatte, eine Einigung über die Reformvorschläge herbeizuführen, legte er im Oktober 1992 die verschiedenen Vorschläge dem Ministerkomitee vor, um für seine künftige Arbeit an der Reform ein klares Mandat zu erhalten. Am 28. Mai 1993 nahm das Ministerkomitee die Entscheidung an, mit der dem CDDH das unter Nummer 4 genannte Ad-hoc-Mandat erteilt wurde. Diese Entscheidung wurde von den Staats- und Regierungschefs des Europarats auf der Wiener Gipfelkonferenz in der „Wiener Erklärung“ vom 9. Oktober 1993 bestätigt.

III. Die Dringlichkeit, den in der Konvention vorgesehenen Kontrollmechanismus umzugestalten

19. Die Reform des Überwachungsmechanismus ist bereits seit Anfang der achtziger Jahre im Gespräch, wird jedoch inzwischen für immer dringender gehalten, da mehr und mehr Beschwerden bei der Kommission eingehen; außerdem sind weitere Staaten dem System beigetreten. Die zunehmende Arbeitsbelastung der Kommission hat auch dazu geführt, daß in den letzten Jahren dem Gerichtshof mehr Fälle vorgelegt wurden.

20. Die Zahl der bei der Kommission registrierten Beschwerden ist von 404 im Jahre 1981 auf 2 037 im Jahre 1993 gestiegen. Weil das System den Menschen in den Mitgliedstaaten inzwischen besser bekannt ist, und weil neue Staaten Vertragsparteien der Konvention geworden sind und werden, ist zu erwarten, daß diese Zahl erheblich ansteigen wird. Bis zum Jahr 2000 kann es durchaus 35 bis 40 Vertragsstaaten der Konvention geben. Die Zahl der Richter und Kommissionsmitglieder wird entsprechend steigen.

21. Die Zahl der unerledigten Rechtssachen bei der Kommission ist beträchtlich. Zum Ende der Kommissionstagung im Januar 1994 waren 2 672 Rechtssachen anhängig, von denen 1 487 noch nicht von der Kommission angesehen worden waren. Es dauert durchschnittlich mehr als 5 Jahre, bis eine Sache vom Gerichtshof oder vom Ministerkomitee endgültig entschieden wird.

Während bis 1988 dem Gerichtshof in einem Jahr nie mehr als 25 Rechtssachen vorgelegt wurden, waren es 31 im Jahr 1989, 61 im Jahr 1990, 93 im Jahr 1991, 50 im Jahr 1992 und 52 im Jahr 1993; wahrscheinlich wird diese Zahl in den nächsten Jahren noch steigen, wenn das Protokoll Nr. 8 in bezug auf die Kommission volle Wirkung zeigt. Ebenso lagen Ende 1992 dem Ministerkomitee 15 Rechtssachen zur Prüfung nach Artikel 32 der Konvention vor; Ende 1993 waren es 189.

22. In Anbetracht dessen hat das Ministerkomitee mehrfach die Dringlichkeit einer Reform betont, zuletzt auf seiner 92. Tagung am 14. Mai 1993. Auch die Parlamentarische Versammlung hat diese Frage behandelt. In ihrer am 6. Oktober 1992 angenommenen Empfehlung 1194 (1992) hat sie

„[festgestellt,] daß die Zahl der Mitgliedstaaten des Europarats sich inzwischen [...] erhöht hat und auch in den nächsten Jahren

⁷⁾ Vgl. „Merger of the European Commission and European Court of Human Rights“ in vol. 8 H.R.L.J., 1987, S. 1-244, zum Ablauf des Kolloquiums. Vgl. auch Empfehlung 1087 (1988) der Parlamentarischen Versammlung, angenommen am 7. Oktober 1988.

⁸⁾ Auch veröffentlicht in Vol. 14 H.R.L.J.1, siehe Fußnote 1.

⁹⁾ Vgl. Dok. H (93) 14, S. 20-27. (Auch veröffentlicht in vol. 14 H.R.L.J., s. Fußnote 1.)

⁷⁾ Für eine detaillierte Beschreibung der niederländischen und schwedischen Vorschläge s. Fußnote 1, S. 28-40. (Zu den Auffassungen der Mitglieder des Gerichtshofs und der Kommission siehe S. 41-48.)

weiter steigen wird und daß daher mit einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Beschwerden zu rechnen ist, die der Kommission und dem Gerichtshof vorgelegt werden;

[die Erwartung geäußert,] daß die Zahl der Individualbeschwerden überproportional zur Bevölkerung der neuen Mitgliedstaaten ansteigen wird, denn anders als für die alten Mitgliedstaaten bedeutet das System des Europarats zum Schutz der Menschenrechte für jene Staaten ein wichtiges Element bei der Einführung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit;

[betont,] daß ihr System zum Schutz der Menschenrechte erst in Zukunft ernsthaft auf die Probe gestellt werden wird und daß daher die Reform des Kontrollmechanismus der Konvention für den Europarat von größter Bedeutung ist."

Sie empfahl dann dem Ministerkomitee,

- i. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention unverzüglich zu reformieren;
- ii. dabei dem Vorschlag eindeutig Vorrang zu geben, der auf die Schaffung eines einzigen Gerichtshofs als Vollzeitgremium anstelle der jetzigen Kommission und des Gerichtshofs für Menschenrechte abzielt;
- iii. davon abzusehen, sich für eine kurzfristige Lösung zu entscheiden, welche die erforderliche Reform nur weiter verzögern würde."

23. Die vorgeschlagene Reform zielt somit hauptsächlich auf eine Umgestaltung des Systems, um die Dauer der Straßburger Verfahren zu verkürzen. Es bedarf eines Überwachungsmechanismus, der selbst bei vierzig Mitgliedstaaten wirksam und zu annehmbaren Kosten arbeiten und die Autorität und Qualität der Rechtsprechung in Zukunft aufrechterhalten kann.

Dieser Punkt wurde von den Staats- und Regierungschefs des Europarats in der „Wiener Erklärung“ vom 9. Oktober 1993 hervorgehoben:

„Seit dem Inkrafttreten der Konvention im Jahre 1953 hat sich die Zahl der Vertragsstaaten fast verdreifacht, und der Konvention werden weitere Länder beitreten, nachdem sie Mitglieder des Europarats geworden sind. Wir vertreten die Auffassung, daß es dringend notwendig geworden ist, den derzeitigen Kontrollmechanismus an diese Entwicklung anzupassen, um auch künftig für einen wirksamen internationalen Schutz der Menschenrechte sorgen zu können. Diese Reform dient dem Zweck, die Wirksamkeit der Schutzmechanismen zu verbessern, die Verfahren abzukürzen und das derzeitige hohe Niveau des Schutzes der Menschenrechte aufrechtzuerhalten.“

24. Mit der Schaffung eines Gerichtshofs als einziger Institution sollen Doppelarbeit und sich aus dem derzeitigen System ergebende Verzögerungen vermieden werden.

25. Schließlich zielt dieses Protokoll auf die Stärkung der gerichtlichen Elemente des Systems.

IV. Die wichtigsten Merkmale des Systems mit einem Gerichtshof als einziger Institution

26. Der neue Gerichtshof ersetzt zwei der bestehenden, durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffenen Überwachungsorgane und übernimmt die von diesen Organen ausgeübten Funktionen. Das Ministerkomitee behält seine Zuständigkeit nach dem bisherigen Artikel 54; seine Zuständigkeit nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention wird abgeschafft.

Zuständigkeit des neuen Gerichtshofs

27. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt alle die Auslegung und Anwendung der Konvention betreffenden

Angelegenheiten einschließlich Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden. Außerdem wird der Gerichtshof wie bisher auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten erstatten können.

28. Der Gerichtshof nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

Zusammensetzung des Gerichtshofs

29. Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Vertragsstaaten der Konvention; die Richter werden wie bisher von der Parlamentarischen Versammlung für jeden Vertragsstaat gewählt. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist möglich.

30. Der Gerichtshof hat eine Kanzlei.

31. Die Richter können durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt werden, d. h. durch Assistenten, die für einen bestimmten Zeitraum bestellt werden, um Akten zu bearbeiten.

Organisation des Gerichtshofs

32. Zur Prüfung von Rechtssachen tagt der Gerichtshof in Ausschüssen, in Kammern und in einer Großen Kammer. Der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter gehört stets den Kammern und der Großen Kammer an. Organisatorische Fragen behandelt der Gerichtshof im Plenum, das alle Richter umfaßt.

33. Ausschüsse bestehen aus drei Richtern, Kammern aus sieben Richtern und die Große Kammer aus siebzehn Richtern. Es gibt kein Quorum. Der Gerichtshof bestimmt Ersatzrichter, damit die Ausschüsse und Kammern in der erforderlichen Zusammensetzung tagen können.

34. Die Ausschüsse werden von den Kammern für einen bestimmten Zeitraum gebildet. Die Kammern bestimmen selbst die Richter und Ersatzrichter, die den Ausschüssen angehören sollen. Die Ausschüsse sind lediglich befugt, Rechtssachen für unzulässig zu erklären oder im Register zu streichen.

35. Auch die Kammern werden vom Gerichtshof für einen bestimmten Zeitraum gebildet. Der Gerichtshof bestimmt die sieben Richter, die einer Kammer angehören werden. Er bestimmt die Richter und Ersatzrichter auf eine Weise, die in seiner Verfahrensordnung näher geregelt werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Richter zwei Kammern angehört.

36. Eine Große Kammer mit siebzehn Richtern entscheidet über Individualbeschwerden wie auch über Staatenbeschwerden, die an sie verwiesen werden, und prüft Anträge auf Gutachten. Der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und der Richter, der für den Staat gewählt wurde, gegen den die Beschwerde erhoben wird, sind von Amts wegen Mitglieder der Großen Kammer. Die anderen Richter werden vom Gerichtshof nach Maßgabe der Verfahrensordnung ernannt. Prüft die Große Kammer eine an sie nach Artikel 43 verwiesene Rechtssache, so dürfen ihr von den Richtern der Kammer, die das Urteil gefällt hat, nur der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter und der Präsident dieser Kammer angehören.

37. Der Gerichtshof kann in seiner Verfahrensordnung festlegen, daß die Mitglieder der Großen Kammer, die nicht Mitglieder von Amts wegen sind, für jede Rechtssache durch das Los bestimmt werden.

Der Gerichtshof kann die Große Kammer auch für einen bestimmten Zeitraum bilden. Richter, die nach Artikel 27 Absatz 3 von der Beteiligung an bestimmten Rechtssachen ausgeschlossen sind, müssen dann durch andere Richter, z. B. Ersatzrichter oder ausgeloste Richter, ersetzt werden.

Verfahren vor dem Gerichtshof

38. Der Gerichtshof wird mit Beschwerden

a) jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, Opfer einer Verletzung der Konvention durch einen der Vertragsstaaten zu sein, oder

b) eines Vertragsstaats im Fall von Staatenbeschwerden befaßt.

39. So wie bisher das Sekretariat der Kommission wird sich die Kanzlei des neuen Gerichtshofs mit den Beschwerdeführern in Verbindung setzen, um Angelegenheiten zu regeln, die der Klärung bedürfen, bevor die Beschwerde registriert wird.

40. Sobald eine Beschwerde registriert worden ist, bestimmt eine Kammer einen Richter als Berichterstatter. Die Individualbeschwerde wird in der Regel von einem Ausschuß geprüft, dem auch der Berichterstatter angehört. Der Ausschuß ist befugt, durch einstimmigen Beschluß eine Beschwerde für unzulässig zu erklären oder im Register zu streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Hält der Ausschuß eine Beschwerde nicht für unzulässig, so wird die Rechtssache einer Kammer zugewiesen, die sowohl die Zulässigkeit als auch die Begründetheit prüft. Einzelheiten des Verfahrens können in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelt werden. In der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann vorgesehen werden, daß Beschwerden sofort der Kammer zugewiesen werden, wenn dies zweckmäßig ist.

41. Die Kriterien für die Zulässigkeit bleiben unverändert. Der Gerichtshof soll damit weiterhin eine wirksame Filterfunktion haben, wie sie bisher von der Kommission wahrgenommen wird.

42. Vorbehaltlich der ausdrücklich den Ausschüssen und der Großen Kammer erteilten Befugnisse liegt die eigentliche Zuständigkeit dafür, die Zulässigkeit und die Begründetheit aller Individual- und Staatenbeschwerden zu prüfen, bei den Kammern (zu Staatenbeschwerden siehe auch Nr. 54).

43. Wie bereits erwähnt, wird jede registrierte Beschwerde einem Richter als Berichterstatter zugewiesen. Mit Unterstützung der Kanzlei des Gerichtshofs bereitet der Berichterstatter die Rechtssache im Auftrag des Gerichtshofs vor, setzt sich gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Parteien in Verbindung und kann, nachdem die Rechtssache für zulässig erklärt wurde, Schritte unternehmen, um eine gütliche Einigung zu erzielen.

44. Das Verfahren ist schriftlich und mündlich durchzuführen, sofern der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich der den Ausschüssen übertragenen Befugnisse wird die Zulässigkeit von Beschwerden durch die Kammern oder die Große Kammer geprüft. Die Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit ergehen grundsätzlich getrennt von denen über die Begründetheit.

Der Sachverhalt wird vom Gerichtshof unter Mitwirkung der Parteien ermittelt. Der Gerichtshof steht den Parteien zur Verfügung, um eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte herbeizuführen.

45. Die Begründetheit einer Beschwerde wird von einer Kammer und in Ausnahmefällen von der Großen Kammer geprüft. Die Parteien unterbreiten ihr Vorbringen in einem schriftlichen Verfahren. Das mündliche Verfahren besteht aus einer Verhandlung, bei welcher der Beschwerdeführer – bzw. bei einer Staatenbeschwerde ein Vertragsstaat – und der Staat, gegen den sich die Beschwerde richtet, das Recht haben, sich zu äußern.

46. In Fällen mit bestimmten schwerwiegenden Auswirkungen kann eine Kammer jederzeit die Rechtssache von sich aus an die Große Kammer abgeben, solange sie noch kein Urteil gesprochen hat und sofern nicht eine der Verfahrensparteien widerspricht. Diese Abgabe soll die Verfahren auch beschleunigen. Hat eine Kammer ein Urteil gesprochen, so können nur die Parteien beantragen, daß die Rechtssache zu einer erneuten Verhandlung an die Große Kammer verwiesen wird.

47. Nachdem eine Kammer des Gerichtshofs ein Urteil gesprochen hat, kann die Große Kammer auf Antrag einer Verfahrenspartei in Ausnahmefällen die Rechtssache erneut prüfen, wenn sie schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder eine Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft. Dadurch, daß eine erneute Prüfung der wichtigsten Fälle zugelassen wird, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind, sollen Qualität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sichergestellt werden. Ein Ausschuß von fünf Richtern der Großen Kammer entscheidet über die Annahme einer Rechtssache zur erneuten Prüfung.

48. Das Protokoll sieht auch die Beteiligung Dritter an Verfahren vor dem Gerichtshof vor. In für zulässig erklärten Rechtssachen haben Staaten, deren Staatsangehörige Beschwerden gegen andere Vertragsstaaten der Konvention eingelegt haben, die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen. Ebenso kann der Präsident des Gerichtshofs einen Vertragsstaat, der nicht Verfahrenspartei ist, und jede Person, die ein Interesse am Ausgang einer beim Gerichtshof anhängigen Sache darlegt, auffordern oder ermächtigen, Stellungnahmen abzugeben.

49. Der Gerichtshof entscheidet über die gerechte Entschädigung einschließlich Kosten und Auslagen.

50. Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig. Das Urteil einer Kammer wird nach Maßgabe des neuen Artikels 44 Absatz 2 endgültig, wenn die Rechtssache, in der es ergangen ist, nicht an die Große Kammer verwiesen wird. Endgültige Urteile des Gerichtshofs sind bindend. Das Ministerkomitee wird wie bisher ihre Durchführung überwachen.

Verfahren zur gütlichen Einigung

51. Eine Rechtssache kann jederzeit während des Verfahrens vor dem Gerichtshof durch eine gütliche Einigung der Parteien beendet werden.

Wie bereits erwähnt, kann der Gerichtshof mit Unterstützung seiner Kanzlei den Parteien behilflich sein (siehe auch Nummern 93 und 94).

Verfahrensablauf

52. Der grundsätzliche Verfahrensablauf in einer Rechtsache, die einer Sachentscheidung zugeführt wird, wird meistens folgender sein:

- Einreichung der Beschwerde;
- erste Kontakte mit der Kanzlei des Gerichtshofs;
- Registrierung der Beschwerde;
- Zuweisung der Beschwerde an eine Kammer;
- Ernennung eines Richters zum Berichterstatter durch die Kammer;
- Prüfung durch einen Ausschuß von drei Richtern;
- Übermittlung der Beschwerde an die Regierung;
- Abgabe von Stellungnahmen und Ermittlung des Sachverhalts;
- mündliche Verhandlung;
- Zulässigkeitsentscheidung der Kammer;
- Möglichkeit von Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung;
- Urteil der Kammer.

53. In Ausnahmefällen kann eine Beschwerde an die Große Kammer verwiesen werden, die nach einem schriftlichen und, wenn der Gerichtshof dies beschließt, mündlichen Verfahren ein Urteil fällt.

Verfahren für Staatenbeschwerden

54. Jeder Vertragsstaat kann den Gerichtshof wegen jeder angeblichen Verletzung der Konvention durch einen anderen Vertragsstaat anrufen; die Zuständigkeit liegt bei einer Kammer.

**V. Die Entscheidung zugunsten eines
Änderungsprotokolls
anstelle eines Fakultativprotokolls**

55. Der Grundsatzcharakter der Reform des Kontrollmechanismus macht die Zustimmung aller Vertragsstaaten der Konvention erforderlich. Daher wurde das Protokoll Nr. 11 als Änderungsprotokoll konzipiert, dessen Inkrafttreten von der Zustimmung aller Vertragsstaaten, durch das Protokoll gebunden zu sein, abhängt.

56. Nur ein Änderungsprotokoll kann verhindern, daß zwei verschiedene Kontrollmechanismen nebeneinander bestehen. Eine solche Zweigleisigkeit wäre nicht wünschenswert, da eine einheitliche und folgerichtige Entwicklung der Rechtsprechung eine wichtige Grundlage für den Schutz der Menschenrechte nach der Konvention darstellt. Außerdem würden zwei Staatengruppen, die unterschiedlichen Überwachungsmechanismen unterliegen, unweigerlich zu erheblichen Schwierigkeiten im Verfahren führen, z. B. für die Kanzlei und für Richter, die sowohl dem alten, als auch dem neuen Gerichtshof angehören würden. Dies würde dem Reformziel der größeren Effizienz zuwiderlaufen. Schließlich könnten zwei parallele Überwachungsmechanismen Verwirrung bei den Beschwerdeführern stiften, was mit dem Ziel, das System transparenter zu machen, nicht vereinbar wäre.

Ferner sollte darauf hingewiesen werden, daß die Staats- und Regierungschefs während des Wiener Gipfels bekräftigt haben, daß dieses Protokoll zum frühestmöglichen

Zeitpunkt zur Ratifikation vorgelegt werden soll (siehe auch Nummern 5 und 23).

**VI. Erläuterungen zu den Bestimmungen des
Protokolls⁹⁾**

Artikel 1 des Änderungsprotokolls**Artikel 19 – Errichtung des Gerichtshofs**

57. Der Wortlaut des Artikels 19 lehnt sich eng an den des bisherigen Artikels 19 der Konvention an. Im Gegensatz zu dem bisherigen Artikel 19 der Konvention werden in diesem und einigen weiteren Artikeln die Protokolle zu der Konvention erwähnt; dieser Zusatz spiegelt die Entwicklung nach Annahme der Konvention im Jahr 1950 wider. Selbstverständlich werden die Staaten nur durch die Protokolle gebunden sein, die sie ratifiziert haben.

58. Für die Kontrolleinrichtung wurde derselbe Name beibehalten wie für den früheren Gerichtshof. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich um eine neue Einrichtung handelt. Der neue Gerichtshof soll ein ständiger Gerichtshof mit Sitz in Straßburg sein.

Artikel 20 – Zahl der Richter

59. Artikel 20 beruht auf dem bisherigen Artikel 38 der Konvention; nur der zweite Satz des bisherigen Artikels 38 der Konvention ist entfallen, nämlich die Bedingung, daß dem Gerichtshof jeweils nur ein Angehöriger jedes Staates angehören darf. Grundsätzlich sollten dem Gerichtshof nicht mehr als zwei Richter mit derselben Staatsangehörigkeit angehören. Ein Vertragsstaat wird die Möglichkeit haben, einen Richter zu benennen, der Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist, und muß nicht einen Richter aus einem Staat vorschlagen, der die Konvention nicht ratifiziert hat.

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Vertragsparteien und nicht wie bisher derjenigen der Mitglieder des Europarats. In dieser Hinsicht wurde es vorgezogen, dem Verfahren für die Ernennung der Mitglieder der Kommission zu folgen (siehe Artikel 20 des bisherigen Wortlauts der Konvention).

Artikel 21 – Voraussetzungen für das Amt

60. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 21 lehnen sich eng an Absatz 3 des bisherigen Artikels 39 und Absatz 7 des bisherigen Artikels 40 der Konvention an. Absatz 3 betrifft die Unvereinbarkeit „mit den Erfordernissen“ dieses Amtes und bedeutet, daß die Richter in der Lage sein müssen, alle mit der Zugehörigkeit zu dem neuen ständigen Gerichtshof verbundenen Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen; dies ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Gerichtshofs. Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit der Vollzeitbeschäftigung in ihrem Amt unvereinbar ist.

Artikel 22 – Wahl der Richter

61. Der Wortlaut des Artikels 22 ist praktisch gleichlautend mit dem des bisherigen Artikels 39 Absätze 1 und 2 der Konvention. Absatz 3 des bisherigen Artikels 39 ist in Artikel 21 aufgenommen worden. Die Richter des neuen ständigen Gerichtshofs werden für jeden Vertragsstaat in

⁹⁾ Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, beziehen sich die Artikelangaben auf die Artikel der Konvention in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung.

derselben Weise gewählt wie die des Gerichtshofs vor Änderung der Konvention durch dieses Protokoll, nämlich durch die Parlamentarische Versammlung.

Artikel 23 – Amtszeit

62. Der Wortlaut des Artikels 23 ähnelt dem der Absätze 1 bis 6 des bisherigen Artikels 40 der Konvention (zu Absatz 7 dieses Artikels siehe Artikel 21). Die Richter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt und nicht wie bisher für neun Jahre (siehe Artikel 22 Absatz 1 des bisherigen Wortlauts der Konvention). Die Bestimmungen über die Rotation sind folglich entsprechend geändert worden.

Ist die Zahl der Richter ungerade, so sind die Absätze 1 und 3 in dem Sinne auszulegen, daß die Hälfte der Richter weniger eine Person gemeint ist.

63. Absatz 6 fügt die Vorschrift hinzu, daß Richter mit Vollendung des 70. Lebensjahrs ausscheiden müssen; die Verfahrensordnung wird regeln, unter welchen Umständen ein Richter nach Vollendung des 70. Lebensjahrs in einer Rechtssache tätig bleiben kann, wie in Absatz 7 vorgesehen. Weil der Gerichtshof seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahrnehmen wird, wurde es als angemessen angesehen, eine Altersgrenze einzuführen, wie es sie in den meisten innerstaatlichen Rechtsordnungen gibt.

Artikel 24 – Entlassung

64. Dieser Artikel ist nach dem Vorbild des Artikels 18 Absatz 1 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs abgefaßt. Aber im Gegensatz zu dessen Wortlaut, nach dem Einstimmigkeit erforderlich ist, ist nach dem vorliegenden Wortlaut für die Entlassung aus dem Amt eine Zweidrittelmehrheit aller Richter des Gerichtshofs erforderlich. Diese Bestimmung wurde eingefügt, um die Unabhängigkeit des Gerichtshofs sicherzustellen.

Artikel 25 – Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

65. Der Wortlaut des Artikels 25 Satz 1 lehnt sich an die Artikel 11 und 12 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

66. Der Gerichtshof wählt einen Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler. Die Kanzlei des Gerichtshofs wird vom Generalsekretär des Europarats gestellt.

67. Der zweite Satz ist eine neue Bestimmung, die in die Konvention eingefügt wurde, um sicherzustellen, daß die Mitglieder des Gerichtshofs sich von wissenschaftlichen Mitarbeitern unterstützen lassen können, soweit sie dies wünschen. Diese Mitarbeiter, die auf Vorschlag der Richter ernannt werden können, müssen die zur Erfüllung der ihnen von den Richtern übertragenen Aufgaben erforderliche Befähigung und praktische Erfahrung haben.

Artikel 26 – Plenum des Gerichtshofs

68. Der Wortlaut des Artikels 26 ist eine erheblich erweiterte Version des bisherigen Artikels 41 der Konvention. (Siehe auch Nummern 32 bis 37.)

69. Artikel 26 Buchstabe d ist nach dem Vorbild des bisherigen Artikels 55 der Konvention abgefaßt. In bezug auf die gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs nach den Artikeln 47 bis 49 erfüllt er dieselbe Aufgabe wie Artikel 4 des früheren Protokolls Nr. 2.

70. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird der neuen Struktur angepaßt und insbesondere in den folgenden Punkten ergänzt werden müssen: Rolle der Kanzlei, Aufgaben des Plenums des Gerichtshofs, Bildung und Zusammensetzung der Großen Kammer, der Kammern und der Ausschüsse, Verfahren bei Zulässigkeitsfragen und für Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung. Die Verfahrensordnung der Kommission wird in diesem Zusammenhang hilfreich sein.

71. Ein weiterer, in der Verfahrensordnung des neuen Gerichtshofs zu regelnder Punkt ist die Frage der Öffentlichkeit. Die Verfahren des Gerichtshofs werden (im Gegensatz zu denen der Kommission; vgl. den bisherigen Artikel 33 der Konvention) außer in Ausnahmefällen öffentlich sein (siehe Artikel 40). Unterlagen über Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung werden nach wie vor vertraulich sein (siehe Artikel 38 Absatz 2, siehe auch Artikel 40 Absatz 2).

Artikel 27 – Ausschüsse, Kammern und Große Kammer

72. Die Organisation des Gerichtshofs ist bereits beschrieben worden (siehe Nummern 32 bis 37). Rechtssachen sind von Ausschüssen, Kammern und der Großen Kammer zu entscheiden. Der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter gehört der Kammer und der Großen Kammer von Amts wegen an, einem Ausschuß nicht notwendigerweise. Personen, die nach Absatz 2 in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnehmen, müssen den in Artikel 21 genannten Anforderungen genügen (mit Ausnahme derjenigen hinsichtlich der Erfordernisse einer Vollzeitbeschäftigung).

73. Der Großen Kammer gehören von Amts wegen der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter an. Die anderen Richter werden nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählt (Artikel 27 Absatz 3). Um sicherzustellen, daß die Große Kammer Rechtssachen, die nach Artikel 43 an sie verwiesen werden, unvoreingenommen beurteilt, sind die Richter der Kammer, die das erste Urteil gefällt hat, mit Ausnahme des Präsidenten der Kammer und des Richters, der in der Kammer für den als Partei beteiligten Staat mitgewirkt hat, ausgeschlossen.

74. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sicherzustellen, wurde es als notwendig angesehen, daß die Präsidenten aller Kammern der Großen Kammer angehören.

Die Anwesenheit des für den als Partei beteiligten Staat gewählten Richters ist notwendig, um in Rechtssachen vor der Großen Kammer „nationale“ Richter ad hoc zu vermeiden.

Artikel 28 – Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse

75. In diesem und anderen Artikeln werden die von Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen vorgebrachten Beschwerden als „Beschwerden“ und nicht wie im Wortlaut des bisherigen Artikels 25 der Konvention als „Gesuche“ bezeichnet. Dies spiegelt die nach dem bisherigen Kontrollsystem geübte Praxis wider.

76. Das Verfahren vor einem Ausschuß wird dem Verfahren entsprechen, das die in der Europäischen Kommission

für Menschenrechte gebildeten Ausschüsse anwenden. Jede Beschwerde wird zunächst von der Kanzlei bearbeitet, welche die unter den Nummern 39 und 52 genannten Aufgaben wahrnimmt. Vor der Registrierung einer Beschwerde wird die Rechtssache als „vorläufige Akte“ behandelt. Nach der Registrierung wird die Rechtssache einem Richter als Berichterstatter zugewiesen, der sie nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichtshofs weiter vorbereitet. Da der Gerichtshof seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahrnimmt und die Mitglieder des Gerichtshofs in Straßburg anwesend sein werden, können die Richter auch damit betraut werden, die Vorbereitung der noch nicht in das Register eingetragenen Rechtssachen zu überwachen und insbesondere sich ständig darüber zu informieren, wie viele es sind und wie lange sie schon ohne förmliche Registrierung anhängig sind. Dies wird in erster Linie den Richter betreffen, der für das durch die Beschwerde betroffene Land gewählt worden ist, und wahrscheinlich auch den Präsidenten der Kammer, der dieser Richter angehört. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird diese Aufgabe im einzelnen regeln müssen.

Artikel 29 – Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

77. Der Wortlaut des Artikels 29 stellt klar, daß die Kammer die Zulässigkeit und Begründetheit der Rechtssache zu prüfen hat. Sie kann eine Beschwerde in jedem Stadium des Verfahrens für unzulässig erklären (Artikel 35 Absatz 4), auch wenn sie sie ursprünglich für zulässig erklärt hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit sollte so früh wie möglich getroffen werden.

78. Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert. Sie ist zu begründen (Artikel 45 Absatz 1). Die Kammer kann den Parteien einen Hinweis auf ihre vorläufige Meinung über die Begründetheit geben. Die gesonderte Entscheidung über die Zulässigkeit ist für die Parteien bei ihren Überlegungen darüber wichtig, ob sie Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung aufnehmen sollten.

Es kann jedoch Situationen geben, in denen der Gerichtshof in Ausnahmefällen nicht gesondert über die Zulässigkeit entscheidet. Dies könnte zum Beispiel vorkommen, wenn ein Staat keinen Einspruch dagegen erhebt, daß eine Rechtssache für zulässig erklärt wird.

Artikel 30 – Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer

79. Der Wortlaut des Artikels 30 lehnt sich an Artikel 51 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs an. Im Unterschied zu Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs verpflichtet Artikel 30 eine Kammer nicht zur Abgabe einer Rechtssache.

Der Grund dafür, die Abgabe von der Zustimmung der Parteien abhängig zu machen, sollte in Zusammenhang mit dem in der Entscheidung des Ministerkomitees vom 28. Mai 1993 (siehe Nummer 4) eingeführten Konzept der „erneuten Verhandlung“ gesehen werden. Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß die Möglichkeit einer solchen „erneuten Verhandlung“ nicht beeinträchtigt wird. Dieses Abgabeverfahren, von dem jederzeit vor dem Urteil Gebrauch gemacht werden kann, muß deshalb von einer erneuten Verhandlung nach einer Verweisung, wie sie nach Artikel 43 vorgesehen ist, unterschieden werden.

Artikel 31 – Befugnisse der Großen Kammer

80. Unbeschadet des neuen Artikels 26 ersetzt die Große Kammer – wie oben beschrieben (siehe Nummern 36, 37 und 44 bis 50) – das nach dem bisherigen System vorgesehene Plenum des Gerichtshofs. In einem Gerichtshof mit mehr als 30 Richtern könnte ein Plenum aller Richter nur unter Schwierigkeiten arbeiten. Die Große Kammer mit sieben Richtern wird für den Gerichtshof hinreichend repräsentativ sein. Sie soll nach Möglichkeit Richter aus allen Kammern sowie die verschiedenen Rechtssysteme ausgewogen repräsentieren.

Das Plenum, dem alle Richter angehören, wird nur die in Artikel 26 genannten organisatorischen Angelegenheiten behandeln.

81. Die Große Kammer soll sowohl für Staatenbeschwerden, als auch für Individualbeschwerden zuständig sein, wenn sie nach Artikel 30 oder 43 damit befaßt wird. Ferner soll die Große Kammer Anträge auf Erstattung von Gutachten behandeln, was nach dem bisherigen System Aufgabe des Plenums des Gerichtshofs war. (Siehe Artikel 3 Absatz 1 des früheren Protokolls Nr. 2.)

Artikel 32 – Zuständigkeit des Gerichtshofs

82. Der erste Absatz des Artikels 32 lehnt sich eng an den bisherigen Artikel 45 der Konvention an und erwähnt darüber hinaus die Zuständigkeit des Gerichtshofs, Anträge auf Erstattung von Gutachten zu prüfen; der zweite Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 49 der Konvention.

Artikel 33 – Staatenbeschwerden

83. Der Wortlaut des Artikels 33 beruht auf dem des bisherigen Artikels 24 der Konvention. Dieser Artikel über Staatenbeschwerden spiegelt das bisherige System wider, nach dem ein oder mehrere Staaten gegen einen anderen Staat, der die Konvention ratifiziert hat, ein Verfahren vor der Kommission einleiten konnten, ohne daß dieser andere Staat die Zuständigkeit zusätzlich anerkannt haben mußte. Die Staaten sind selbstverständlich nur durch die Protokolle gebunden, die sie ratifiziert haben.

84. Ein „Hoher Vertragsschließender Teil“ nach diesem Artikel ist jeder Staat, der Vertragspartei der Konvention in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist.

Artikel 34 – Individualbeschwerden

85. Der Wortlaut des Artikels 34 beruht auf dem des bisherigen Artikels 25 der Konvention. Nach dem bisherigen System konnten Rechtssachen, denen Beschwerden von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Organisationen zugrunde lagen, nur behandelt werden, wenn der betroffene Staat erklärt hatte, daß er die Zuständigkeit der Kommission in der Angelegenheit anerkennt, und sie konnten vom Gerichtshof nur entschieden werden, wenn der Staat darüber hinaus erklärt hatte, daß er die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennt. Es sollte betont werden, daß alle Vertragsstaaten das Recht auf Individualbeschwerde anerkannt haben und daß die vollständige Anerkennung des nach der Konvention errichteten Überwachungsmechanismus de facto zu einer Bedingung für die Aufnahme in die Organisation geworden ist. Dies hat dazu geführt, daß die in Artikel 34 vorgesehene Zuständigkeit des Gerichtshofs obligatorisch geworden ist.

86. Nach dem bisherigen System mußte eine Rechtsache, die durch Gerichtsurteil entschieden werden konnte (weil die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt wurde), nicht unbedingt auch so entschieden werden, weil sie von der Kommission oder dem beteiligten Staat nicht an den Gerichtshof verwiesen und somit dem Ministerkomitee zur Entscheidung überlassen wurde. Diese Situation, die mit dem Umstand zusammenhing, daß der Beschwerdeführer nicht befugt war, den Gerichtshof selbst anzurufen, wurde durch das Protokoll Nr. 9 geändert. Nach dem neuen System können Beschwerdeführer ihre Rechtssachen ohne Einschränkung unmittelbar beim Gerichtshof anhängig machen. Aus dem jetzigen Wortlaut folgt, daß auf die Rolle, die das Ministerkomitee nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention gespielt hat, verzichtet wird.

Die Staaten sind selbstverständlich nur durch die Protokolle gebunden, die sie ratifiziert haben. (Siehe aber auch den neuen Artikel 56 und Nummer 113.)

Artikel 35 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

87. Artikel 35 Absatz 1 ist aus dem bisherigen Artikel 26 der Konvention und den Absätzen 2 bis 4 des bisherigen Artikels 27 abgeleitet. Hiermit soll die sich auf die bisherige Verfahrensordnung der Kommission gründende Praxis fortgesetzt werden.

Die nach dem bisherigen System bestehenden Unzulässigkeitsgründe sind nicht geändert worden, um den neuen Gerichtshof mit einem wirksamen Filtermechanismus zu versehen. Eine offenkundig unzulässige Beschwerde kann von einem Ausschuß nach Maßgabe des Artikels 28 im Anfangsstadium des Verfahrens für unzulässig erklärt werden. Die Entscheidung, mit der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wird, ist endgültig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird in den meisten Fällen gesondert ergehen (siehe Artikel 29 Absatz 3).

88. Artikel 35 Absatz 4 bedeutet nicht, daß ein Staat eine Zulässigkeitsfrage in jedem Stadium des Verfahrens aufwerfen kann, wenn er dies schon früher hätte tun können.

Es ist allerdings wichtig zu betonen, daß der Gerichtshof eine Beschwerde in jedem Stadium des Verfahrens – auch ohne eine mündliche Verhandlung – zurückweisen kann, wenn er feststellt, daß einer der in Artikel 35 vorgesehenen Gründe für eine Nichtannahme vorliegt (vgl. Artikel 29 des bisherigen Wortlauts der Konvention).

89. Ablichtungen aller Entscheidungen, mit denen Beschwerden für unzulässig erklärt werden, sollten den betreffenden Staaten zur Kenntnisnahme übermittelt werden.

Artikel 36 – Beteiligung Dritter

90. Dieser Artikel sieht die Möglichkeit einer Teilnahme von Vertragsstaaten und anderen Interessierten Personen an Verfahren vor dem Gerichtshof vor.

Absatz 1 gibt einem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, das Recht, schriftlich Stellung zu nehmen und sich mündlich zu äußern, sobald die Rechtssache bei einer Kammer oder der Großen Kammer anhängig ist (vgl. Artikel 48 Buchstabe b des bisherigen Wortlauts der Konvention).

91. Absatz 2 lehnt sich eng an Artikel 37 Absatz 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs an. Die betroffene Person kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

Staaten und Personen, die an solchen Verfahren teilnehmen, sind nicht Verfahrensparteien.

Artikel 37 – Streichung von Beschwerden

92. Der Wortlaut des Artikels 37 lehnt sich eng an denjenigen des bisherigen Artikels 30 Absätze 1 und 3 der Konvention an. Wie auch nach dem bisherigen Artikel 30 der Konvention erstreckt sich die Befugnis zur Streichung sowohl auf Beschwerden, die nach Artikel 33 von einem Staat erhoben wurden, als auch auf Beschwerden, die nach Artikel 34 von einer Person erhoben wurden. Obwohl davon ausgegangen werden könnte, daß jeder Gerichtshof ohne weiteres die Befugnis hat, Sachen aus dem Register zu streichen, ist dieser Artikel aufgenommen worden, um jegliche Zweifel zu vermeiden.

Artikel 38 – Prüfung der Sache und gütliche Einigung

93. Der Wortlaut des Artikels 38 Absatz 1 beruht auf dem des bisherigen Artikels 28 Absatz 1 der Konvention, wenn auch Absatz 1 Buchstabe a etwas gekürzt wurde. Dem Gerichtshof obliegt die Feststellung des Sachverhalts, und er kann Ermittlungen vornehmen, wobei davon ausgegangen wird, daß die Parteien dem Gerichtshof alle wesentlichen Informationen zur Kenntnis bringen. In Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung sind die Parteien nicht berechtigt, Art und Inhalt einer Mitteilung, die zur Erzielung einer gütlichen Einigung und in Zusammenhang mit ihr gemacht wurde, anderen zu offenbaren. Der zweite Absatz bedeutet nicht, daß alle anderen Verfahren nicht vertraulich sind (siehe Artikel 40 Absatz 2). Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt.

94. Die Erfahrung zeigt, daß das Element der Schlichtung in Verfahren nach der Konvention sehr nützlich ist. Verhandlungen zur Erzielung einer gütlichen Einigung könnten (mit Hilfe der Kanzlei des Gerichtshofs) durch einen Richter „angeleitet“ oder sogar gefördert werden. Ferner können die Parteien während dieser Verhandlungen die Hilfe der Kanzlei des Gerichtshofs erbitten. Ein Kammermitglied kann die Parteien jederzeit bei der Beilegung ihrer Streitigkeit unterstützen.

Artikel 39 – Gütliche Einigung

95. Der Wortlaut des Artikels 39 ist nach dem Vorbild des Artikels 49 Absatz 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs abgefaßt. Der zweite Teil dieses Artikels ist praktisch identisch mit dem letzten Satz des bisherigen Artikels 28 Absatz 2 der Konvention.

Artikel 40 – Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

96. Die beiden Absätze des Artikels 40 sind nach dem Vorbild der Artikel 18 bzw. 56 Absatz 2 der bisherigen Verfahrensordnung des Gerichtshofs abgefaßt. Der Wortlaut bringt somit zum Ausdruck, daß Verfahren, soweit sie mündlich sind, grundsätzlich öffentlich sind. Er bestimmt ferner, daß im schriftlichen Verfahren vorgelegte Schriftstücke (Schriftsätze und förmliche schriftliche Stellungnahmen) der Öffentlichkeit grundsätzlich auch zugänglich sind. Folglich werden Schriftstücke, die beim Kanzler hinterlegt und nicht veröffentlicht worden sind, der Öffentlichkeit zugänglich sein, soweit nicht der Präsident von sich

aus oder auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person anders entscheidet.

Artikel 41 – Gerechte Entschädigung

97. Der Wortlaut des Artikels 41 ist eine vereinfachte und gekürzte Fassung des bisherigen Artikels 50 der Konvention.

Artikel 42 – Urteile der Kammern

98. Die Kammer entscheidet wie bisher der Gerichtshof durch Urteil. Im Gegensatz zum bisherigen System ist dieses Urteil nicht sofort, sondern wird nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 2 erst später endgültig. Das Urteil ist zu begründen (Artikel 45 Absatz 1). Es wird den Parteien übermittelt, aber erst veröffentlicht, wenn es endgültig geworden ist (Artikel 44 Absatz 3). Weitere Einzelheiten können in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden.

Artikel 43 und 44 – Verweisung an die Große Kammer und endgültige Urteile

99. Eine erneute Verhandlung der Rechtssache, wie in Artikel 43 vorgesehen, findet nur in Ausnahmefällen statt, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft (siehe auch Nummer 47). Diese Voraussetzungen sind zum Teil Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Protokolls Nr. 9 zur Konvention entnommen. (Mit Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Protokoll Nr. 9 zur Konvention aufgehoben; siehe unten und Artikel 2.) Diese Voraussetzungen sollen eng ausgelegt werden.

100. Schwerwiegende Fragen der Auslegung der Konvention sind aufgeworfen, wenn es um eine wichtige, vom Gerichtshof noch nicht entschiedene Frage geht oder wenn die Entscheidung für künftige Fälle und für die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs von Bedeutung ist. Darüber hinaus kann eine schwerwiegende Frage insbesondere dann vorliegen, wenn das betreffende Urteil von einem früheren Urteil des Gerichtshofs abweicht.

101. Es kann sich um eine schwerwiegende Frage der Anwendung der Konvention handeln, wenn ein Urteil zwar eine erhebliche Änderung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Verwaltungspraxis erfordert, aber keine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention aufwirft.

102. Als eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung könnte eine wesentliche politische Frage oder eine wichtige Frage der politischen Zielsetzung betrachtet werden.

103. Die Verfahrensparteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Um sicherzustellen, daß die Parteien diese Frist einhalten können, muß ihnen zur Kenntnis gebracht werden, an welchem Tag das Urteil ergeht. Die Verkündung und schnelle Übermittlung des Urteils an die Parteien müssen in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs im einzelnen festgelegt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Verweisung erfüllt, so nimmt ein Ausschuß von fünf Richtern der Großen Kammer die Rechtssache an,

und die Große Kammer hat nach einem schriftlichen und, wenn der Gerichtshof dies beschließt, mündlichen Verfahren endgültig zu entscheiden, ob die Konvention verletzt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt der Ausschuß den Antrag ab, und das Urteil der Kammer wird endgültig (Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe c).

104. Artikel 44 Absatz 1 ist dem bisherigen Artikel 52 der Konvention entnommen. Nur Urteile der Großen Kammer sind mit sofortiger Wirkung endgültig. Die Urteile der Kammern werden unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen endgültig. Diese Urteile werden veröffentlicht, wenn sie endgültig geworden sind; alle Urteile sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kanzlei des Gerichtshofs hat alle notwendigen Vorkehrungen für die Übermittlung der Urteile zu treffen.

Artikel 45 – Begründung der Urteile und Entscheidungen

105. Artikel 45, der nach dem Vorbild des bisherigen Artikels 51 der Konvention abgefaßt ist, enthält die allgemeine Regel, daß alle Urteile und die meisten Entscheidungen des Gerichtshofs begründet werden müssen, gleichviel, ob sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs, eine Verfahrensfrage, die Begründetheit der Rechtssache oder die Zuerkennung einer gerechten Entschädigung für den Beschwerdeführer zum Gegenstand haben. Es ist davon auszugehen, daß für Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, eine kurze Begründung genügt.

Dieser Artikel betrifft nicht Entscheidungen des Ausschusses von fünf Richtern der Großen Kammer nach Artikel 43.

Artikel 46 – Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

106. In Artikel 46 werden die Artikel 53 und 54 des bisherigen Wortlauts der Konvention neu angeordnet, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. (In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ durch „Urteil“ ersetzt.)

Das Ministerkomitee überwacht die Durchführung der Urteile.

Artikel 47, 48 und 49 – Gutachten

107. Diese Artikel sind praktisch identisch mit den Artikeln 1, 2 und 3 Absätze 2 bis 4 des früheren Protokolls Nr. 2 zur Konvention. In Artikel 47 Absatz 3 ist das Wort „Zweidritelmehrheit“ durch „Stimmenmehrheit“ ersetzt worden, um die Änderung des bisherigen Artikels 32 der Konvention durch das Protokoll Nr. 10 zu berücksichtigen. Zu Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 wird auf Artikel 31 und Nummer 81 verwiesen.

108. Da im Protokoll Nr. 2 in Artikel 1 Absatz 2 auf die Kommission Bezug genommen wurde, mußte der jetzige Wortlaut entsprechend geändert werden. Das Protokoll Nr. 2 in den Wortlaut des Protokolls Nr. 11 einzubeziehen wurde als zweckmäßiger angesehen, als es zu ändern.

Artikel 50 – Kosten des Gerichtshofs

109. Artikel 50 lehnt sich eng an den Wortlaut des bisherigen Artikels 58 der Konvention an. Die „Kosten“ für den neuen Gerichtshof umfassen zusätzlich zu den Personal-

und Sachkosten auch die Gehälter und Sozialbeiträge, die anstelle der nach dem bisherigen Artikel 42 der Konvention vorgesehenen Entschädigungen an oder für die Richter gezahlt werden.

Artikel 51 – Vorrechte und Immunitäten der Richter

110. Der Wortlaut des Artikels 51 lehnt sich eng an den bisherigen Artikel 59 der Konvention an.

111. Das Wort „Übereinkünfte“ bezieht sich auf das Vierte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und alle weiteren Verträge, die von Vertragsstaaten zu damit zusammenhängenden Themen ratifiziert worden sind.

Artikel 2 des Änderungsprotokolls – Ersetzung, Streichung und Änderung

112. Artikel 2 gibt an, welche anderen Bestimmungen durch dieses Protokoll ersetzt, gestrichen oder geändert werden.

113. Artikel 56 entspricht dem bisherigen Artikel 63 der Konvention. Nach Absatz 1 dieses Artikels können Staaten die Konvention auf Gebiete erstrecken, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind. Nach Absatz 4 können Staaten für Gebiete erklären, daß sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Individualbeschwerden annehmen. Diese Erklärung kann für einen bestimmten Zeitraum abgegeben werden (dies gilt auch für gleichartige Erklärungen nach den Protokollen Nr. 4 und Nr. 7). Die Bestimmung in Absatz 3, daß die örtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen sind, wird beibehalten. Die einzigen wesentlichen Änderungen, die an dem bisherigen Artikel 63 der Konvention (jetzt Artikel 56) vorgenommen wurden, sind, daß in Absatz 1 die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4“ eingefügt worden sind und in Absatz 4 die Worte „der Kommission für die Behandlung der Gesuche“ durch „des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden“ ersetzt worden sind. (Siehe auch Nummer 75.)

114. Es wurden Überschriften eingefügt, um das Verständnis des Wortlauts zu erleichtern. Dementsprechend und aus Gründen der Einheitlichkeit werden mit diesem Artikel auch für die Abschnitte und alle übrigen Artikel der Konvention und der Protokolle dazu Überschriften eingefügt.

Die im Anhang aufgeführten Überschriften sind Bestandteil der Konvention und der Protokolle dazu in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung. Die Einfügung dieser Überschriften sollte nicht als eine Auslegung der Artikel oder so verstanden werden, als hätte dies eine rechtliche Wirkung. Die Überschriften sind hinzugefügt worden, um den Wortlaut der Konvention leichter verständlich zu machen (vgl. die amerikanische Menschenrechtskonvention).

Artikel 3 des Änderungsprotokolls – Unterzeichnung und Ratifikation

115. Der Wortlaut des Artikels 3 ist eine der üblichen Schlußklauseln in Übereinkünften, die im Europarat ausgearbeitet werden. Er ist beispielsweise identisch mit Artikel 6 des Protokolls Nr. 9 zur Konvention.

Dieses Protokoll enthält keine Bestimmungen über Vorbehalte. Bei diesem Änderungsprotokoll ist aufgrund sei-

ner Rechtsnatur die Anbringung von Vorbehalten ausgeschlossen.

Artikel 4 des Änderungsprotokolls – Inkrafttreten

116. Auch der Wortlaut des Artikels 4 ist eine der üblichen Schlußklauseln in Übereinkünften, die im Europarat ausgearbeitet werden. Das Protokoll, das ein Änderungsprotokoll ist (siehe Abschnitt V Nummern 55 und 56), tritt ein Jahr nach der letzten Ratifikation in Kraft. Die Vertragsstaaten sowie die zuständigen Gremien des Europarats sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den neuen Gerichtshof unmittelbar nach der letzten Ratifikation zu bilden, darunter insbesondere die Wahl der neuen Richter. Auch der Gerichtshof sollte so früh wie möglich Maßnahmen zu seiner Organisation, insbesondere die in Artikel 26 genannten, treffen. Artikel 4 Satz 2 des Protokolls ermöglicht diese vorbereitenden Maßnahmen.

Artikel 5 des Änderungsprotokolls – Übergangsbestimmungen

117. Dieser Artikel enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen für Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Protokolls anhängig sind.

118. Absatz 1 legt fest, daß die Amtszeiten der Mitglieder des bisherigen Gerichtshofs und der Kommission sowie des Kanzlers und des stellvertretenden Kanzlers enden, sobald dieses Protokoll in Kraft tritt. Damit soll verhindert werden, daß zwei Gerichtshöfe gleichzeitig tätig sind. Die Kommission wird jedoch nach Absatz 3 ein Jahr lang weiterbestehen.

119. Die Absätze 2 bis 4 behandeln bei der Kommission anhängige Beschwerden. Wenn die Beschwerden von der Kommission noch nicht für zulässig erklärt worden sind, werden sie vom Gerichtshof nach dem neuen System behandelt (Absatz 2). Andererseits wurde es als zweckmäßig angesehen, daß bereits für zulässig erklärte Beschwerden von Mitgliedern der Kommission nach dem bisherigen System abschließend behandelt werden (Absatz 3). Weil man es jedoch für unzulässig hielt, daß die Kommission noch viele Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls weiterarbeitet, ist in Absatz 3 eine zeitliche Begrenzung auf ein Jahr vorgesehen. Dieser Zeitraum wurde als ausreichend für die abschließende Behandlung zulässiger Beschwerden durch die Mitglieder der Kommission angesehen. Beschwerden, die innerhalb dieses Zeitraums nicht abschließend behandelt werden können, sind vom Gerichtshof nach dem neuen System zu prüfen. Da diese Beschwerden bereits von der Kommission für zulässig erklärt worden sind, müssen sie nicht mehr von einem Ausschuß des Gerichtshofs geprüft werden.

Es ist zu beachten, daß Mitglieder der Kommission nach Absatz 3 Satz 1 ihre Arbeit nach Inkrafttreten dieses Protokolls ein Jahr lang fortsetzen sollen, auch wenn ihre Amtszeit vorher endet. Das wird ihnen ermöglichen, die gesamten Arbeiten an für zulässig erklärten Rechtssachen innerhalb dieses Zeitraums abzuschließen. Da die Amtszeiten der Mitglieder der Kommission mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls enden, können die zu Richtern des neuen Gerichtshofs gewählten Kommissionsmitglieder ihre Kommissionsaufgaben nach Artikel 5 Absatz 3 gleichzeitig weiter wahrnehmen. Werden innerhalb dieses Zeitraums in der Kommission Sitze frei, so können sie nach den bisher geltenden Vorschriften der Konvention neu besetzt

werden, so daß keine Vertragspartei während des genannten Zeitraums auf ihr Kommissionsmitglied zu verzichten braucht.

120. Artikel 5 Absatz 4 betrifft Rechtssachen, in denen die Kommission innerhalb des Zeitraums von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 einen Bericht annimmt. Auf diese Sachen findet das in dem bisherigen Artikel 48 der Konvention (und gegebenenfalls in Protokoll Nr. 9) vorgesehene Verfahren zur Anrufung des Gerichtshofs Anwendung. Mit anderen Worten, die Kommission oder ein Vertragsstaat – sowie der Beschwerdeführer, falls Protokoll Nr. 9 anwendbar ist, – werden das Recht haben, den neuen Gerichtshof mit einem Fall zu befassen.

121. Um zu vermeiden, daß bereits geprüfte Rechtssachen auf drei Ebenen behandelt werden, entscheidet der Ausschuß von fünf Richtern des neuen Gerichtshofs, ob die Große Kammer oder eine Kammer die Sache entscheidet.

122. Rechtssachen, die nicht nach diesem Artikel an den neuen Gerichtshof verwiesen werden, werden nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention vom Ministerkomitee entschieden.

123. Der bisherige Gerichtshof beendet seine Tätigkeit am Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls. Alle beim bisherigen Gerichtshof anhängigen Rechtssachen sind der Großen Kammer des neuen Gerichtshofs vorzulegen.

124. Absatz 6 sieht vor, daß das Ministerkomitee Rechtssachen, die nicht nach dem bisherigen Artikel 48 der Konvention dem Gerichtshof vorgelegt worden sind, weiter behandelt. Das Ministerkomitee wird solche Rechtssachen nach dem bisherigen Artikel 32 der Konvention auch nach Inkrafttreten dieses Protokolls bis zu ihrem Abschluß weiter behandeln.

Artikel 6 des Änderungsprotokolls – Erklärungen

125. Dieser Artikel stellt klar, daß Erklärungen, die nach den bisherigen Artikeln 25 und 46 der Konvention abgegeben wurden, in bezug auf die Anwendbarkeit der Konvention *ratione temporis* (siehe Nummern 83 bis 86) für die Zuständigkeit des neuen Gerichtshofs sinngemäß rechtswirksam bleiben.

126. Außerdem bleiben Erklärungen, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach dem bisherigen Artikel 63 Absatz 4 abgegeben worden sind, rechtswirksam.

Artikel 7 des Änderungsprotokolls – Notifikation

127. Artikel 7 ist eine der üblichen Schlußklauseln in Übereinkünften des Europarats. Er ist beispielsweise praktisch identisch mit Artikel 14 des Protokolls Nr. 8 zur Konvention.

10.03.95

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 zur
Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossen, gegen den
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.